

Spanheimstr. 11
13357 Berlin

Sozialgericht Berlin
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

Per Fax
030 – 397 486 30

S 134 AS 1722/20 WA
Ihr Schreiben vom 26.05.2020

Betrifft: Nichtannahme des Teilerkenntnisses des Jobcenters
Vorsorglicher Antrag auf Fortsetzungsfeststellungsklage
Antrag auf Richtervorlage

Sehr geehrte Damen und Herren –

ich nehme das Teilerkenntnis des Jobcenters für die 100%-Minderung der Regelleistung für den Zeitraum März bis Mai 2018 nicht an, verlange die vollständige Aufhebung der Sanktion (→ Begründung I. bis III.), stelle vorsorglich einen Antrag auf Fortsetzungsfeststellungsklage (→ IV.) und stelle einen Antrag auf Richtervorlage zum Bundesverfassungsgericht (→ V.)

Begründung:

I.

a) Die Auffassung des Jobcenters widerspricht dem einfachen Wortlaut des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes:

In Randnummer 222 des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes heißt es:

"Zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung nicht bestandskräftige Bescheide über Leistungsminderungen nach § 31a Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB II, sind, soweit sie über eine Minderung in Höhe von 30 % des maßgebenden Regelbedarfs hinausgehen, aufzuheben."

Der Wortlaut ist eindeutig und besagt, dass Bescheide, deren Minderung die Höhe von 30% übersteigt, aufzuheben sind.

Die hier vertretene Ansicht ist auch bei Beck-online vertreten, siehe Fußnote ¹.

Wäre es dem Bundesverfassungsgericht nur um die Absenkung der die 30%

¹ Dr. Claus-Peter Bienert, Richter am LSG Berlin-Brandenburg, schreibt in Beck-online: "Zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung nicht bestandskräftige Bescheide über Leistungsminderungen nach § [31a](#) Abs. [1](#) Satz 2 und 3 SGB II, sind, soweit sie über eine Minderung in Höhe von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs hinausgehen, aufzuheben; also: 60-Prozent- und Total-Sanktionen sind zwingend aufzuheben; im Kontext zur Anordnung zu den 30-Prozent-Sanktionen dürfte dies so zu verstehen sein, dass die Jobcenter über 30 Prozent hinausgehende Sanktionen von Amts wegen aufheben müssen."
<https://rsw.beck.de/aktuell/meldung/UrteilsanmerkungFDSozVR201923>

übersteigenden Minderungsbeiträge gegangen, hätte es das im Wortlaut des Jobcenters auch beschrieben.

Es hätte geschrieben, dass Bescheide, die über eine Minderung von 30% hinausgehen abzusenken oder "insoweit aufzuheben sind, als dass eine Minderung von mehr als 30% der Regelleistung verfügt wird." (Zitat Jobcenter)

b) Die vom Jobcenter beabsichtigte Absenkung / Teil-Aufhebung und Neuverfügung einer Sanktion widerspricht Randnr. 218 des Urteils des BVerfG:

In Randnummer 218 des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes heißt es

"Die Sanktionsregelungen der § 31a (...) und § 31b SGB II sind (...) mit den tenorierten Einschränkungen weiter anwendbar."

In dem damit weiterhin anzuwendenden § 31b SGB II heißt es in Absatz 1 Satz 5:

"Die Feststellung der Minderung ist nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig."

D.h., wenn das Jobcenter eine verhängte höhere Sanktion auf Grund neuer Erkenntnisse absenken, bzw. aufheben und gemindert neu verfügen will, ist ihm das nur innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung möglich. Und dies nur dadurch, dass es innerhalb dieses Zeitraums den Minderungsbetrag neu feststellt und den vorangegangenen Sanktionsbescheid aufhebt.

Das heißt weiter, dass, wenn das Bundesverfassungsgericht in Randnummer 222 die vom Jobcenter vertretene Auffassung, höhere Sanktionen auf 30 Prozent abzusenken, vertreten hätte, es mit sich selbst in Widerspruch geraten wäre:

Es hätte durch eine solche Auffassung dann

nicht nach Rn 218 den § 31b SGB II weiter für gültig erklärt, sondern eine eigene Regelung an die Stelle des § 31b SGB II gesetzt.

c) Fazit:

Randnummer 222 schließt schon im einfachen Wortlaut, erst recht aber in Verbindung mit Randnummer 218 die Auffassung des Jobcenters über eine (Teil-)Aufhebung der mich betreffenden Sanktionen und ihre Neuverfügung in Höhe von 30% aus.

Die mir zur Last gelegten Pflichtverletzungen liegen weit länger als 6 Monate zurück. Die Sanktionen sind deswegen nicht zu mindern oder gemindert neu zu verfügen sondern einfach aufzuheben.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes hat unmittelbare Rechtskraft.

Das Teilerkenntnis des Jobcenters ist daher abzulehnen.

II.

Für den Fall, dass die vorgelegten Gründe das Gericht nicht überzeugen – aber auch schon im Hinblick auf meinen vorsorglichen Antrag auf Fortsetzungsfeststellungsklage – gebe ich hier weitere Gründe an:

a)

Eine Besonderheit der mich betreffenden Sanktion liegt in dem THEMA, um das es geht. In der Verursachung der Sanktion ging es ja um nichts persönliches, sondern um eine Frage allgemeiner gesellschaftlicher Bedeutung, d.h. direkt um die Menschenrechts- und Verfassungswidrigkeit von Hartz IV.

Wie Sie vielleicht wissen, war es seit 2011 mein Bemühen, die Sanktionsparagrafen in Hartz IV zum Bundesverfassungsgericht zu bringen. Die Idee war, viele "sichere" Sanktionen zu erhalten, um wenigstens EINEN Richter zu erreichen, der, allen Widerständen zum Trotz, Mut und Möglichkeit hat, die Sache dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen.

So habe ich mich, nachdem ich selbst die Möglichkeit meiner Obdachlosigkeit und meines Todes in die Waagschale geworfen und alles mit meinen Freunden, mit meiner Familie, mit Rechtsanwälten, einem Notar und einem Bestatter abgesprochen hatte, bewusst in den Fokus der Sanktionen gestellt, um durch die Sanktionen die Mittel zu erhalten, zum BVerfG zu gelangen.

Als Hilfe für die Richter habe ich dafür gesorgt, dass das Gutachten zur Verfassungswidrigkeit der Sanktionen erstellt wurde, welches seit 2013 allen meinen Klagen zu Grunde liegt, und welches 2015/2016 auf dem Weg über das Sozialgericht in Gotha dann auch den Prozess im Bundesverfassungsgericht eröffnet, ja überhaupt erst ermöglicht hat.

Inzwischen hat das Bundesverfassungsgericht geurteilt und mir in weitestem Sinne Recht gegeben. So dass ich mit meinem Anliegen in Karlsruhe gewonnen habe.

Da wäre es mehr als merkwürdig, eine Tat, durch die der Weg nach Karlsruhe überhaupt erst eröffnet wurde und deren Impuls durch Karlsruhe bestätigt worden ist, zu sanktionieren.

Ich gebe zu, dass sich meine Tätigkeit außerhalb des Rahmens bewegt hat, der durch das Hartz-IV-Gesetz vorgegeben war und dadurch einfachrechtlich zu manchen Widersprüchen führte. Hartz IV war/ist aber menschenrechts- und verfassungswidrig – und da ist ein Handeln außerhalb des dort gesetzten Rahmens, solange es nicht willkürlich, sondern eindeutig und ausschließlich für die Wiedererlangung der Menschenrechte und der verfassungsmäßigen Ordnung in Deutschland unternommen wurde, spätestens nachträglich, nachdem vom Bundesverfassungsgericht die Sache entschieden worden ist, nach Artikel 20 Absatz 4 GG für mein gesamtes Handeln zu akzeptieren und jede Sanktion in jeder Höhe zurückzunehmen.

- Als Hinweis auf die Eindeutigkeit meines Handelns verweise ich auf die Darstellung "Mein Weg der Auseinandersetzung mit der Menschenrechts- und Verfassungswidrigkeit des Sanktionssystems in Hartz IV – Darstellung und Begründung des von mir eingenommenen Ausnahmezustandes im Sinne des Widerstandsrechtes nach Artikel 20, Absatz 4 GG" die ich als Anlage beigefügt habe.
- Als Hinweis auf die faktische Bedeutung meines Handelns für das Urteil im Bundesverfassungsgericht verweise ich auf die Stellungnahme der Kanzlei der Bundesregierung http://grundrechte-brandbrief.de/Meldungen/REDEKER-SELLNER-DAHS_20-03-2017.pdf, Rn. (4) bis (6) und auf das Schriftstück, auf das die Kanzlei der Bundesregierung dabei verwiesen hat <http://grundrechte-brandbrief.de/Meldungen/2015-06-04-Danksagung-Richtervorlage.htm>
- Als Hinweis auf die Notwendigkeit meines Handelns verweise ich auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes, welches die Grundrechts- und Verfassungswidrigkeit der Sanktionen hinlänglich klargestellt hat.
- Als Hinweis auf die Unumgänglichkeit meines Handelns verweise ich auf meine Darstellung der Hürden, die es vollständig unmöglich machten, im Rahmen der Hartz-IV-Regelungen die Sanktionen vor das Bundesverfassungsgericht zu bringen, s. Anlage, "Mein Weg der Auseinandersetzung ...", Kapitel C, Rn. 46 ff

b)

Als weitere Gründe zur vollständigen Aufhebung der Sanktion und mit Hinblick auf meinen vorsorglichen Antrag auf eine Fortsetzungsfeststellungsklage, mache ich geltend

- o dass ich – entgegen der durchgängigen Ansicht des Jobcenters und des Berliner Sozialgerichtes – aufs schärfste für gesellschaftlich sinnvolle Tätigkeit sanktioniert worden bin,
- o dass der Eingliederungsverwaltungsakt, wenn nicht schon in einfachrechtlicher Hinsicht ungültig, wegen seiner durchgehenden Grundrechts- und Verfassungswidrigkeit nichtig ist,
- o dass Rechtswidrigkeit und Nichtigkeit/Verfassungswidrigkeit eines Verwaltungsaktes IMMER beklagt werden können müssen, wenn der Verwaltungsakt Wirkung entfaltet hat – auch wenn er nach Auffassung des Jobcenter "Bestandskraft" erhalten haben sollte,
- o dass niemand genötigt werden darf, sich menschenverachtenden und verfassungswidrigen Regeln zu unterwerfen,
- o dass niemand sanktioniert werden darf, wenn er sich dem Zwang zur Unterwerfung unter solcher Regeln widersetzt,
- o dass erst recht Niemandem gegenüber noch nachträglich Sanktionen für rechtskräftig erklärt werden dürfen, der sich gegen menschenverachtende und verfassungswidrige Vorgaben direkt gewehrt hat und vom Bundesverfassungsgericht darin bestätigt worden ist.

III.

Aus den Gründen, die in

- I a) → Wortlaut des Beschlusses des BVerfG
- b) → Verbindung Rn 222 und Rn 218
- c) → Überschrittener Zeitrahmen

und

- II a) → Recht auf Widerstand
- b) → schärfste Sanktionierung für gesellschaftlich sinnvolle Tätigkeit
→ Nichtigkeit/Verfassungswidrigkeit des Verwaltungsaktes
→ Nötigung und Erpressung durch Androhung und Vollzug des vollständigen Entzuges der Existenzgrundlagen

dargelegt wurden,

verlange ich die vollständige Aufhebung des Sanktionsbescheides.

IV.

Vorsorglicher Antrag auf Fortsetzungsfeststellungsklage

Da mit der nachträglichen Aufhebung des Sanktions-Bescheides nicht DIE SANKTION aufgehoben werden kann

– sie hat, mit all ihren schwerwiegenden Implikationen für mich, stattgefunden und ist trotz ihrer vielfältigen Rechtswidrigkeiten auch Basis für 5 weitere 100-Prozent Sanktionen geworden –

beantrage ich für den Fall, dass das Jobcenter den Sanktionsbescheid VOR einer Gerichtsverhandlung vollständig aufhebt,
Fortsetzungsfeststellungsklage,

um den unter II. geschilderten mit der Sanktionierung zusammenhängenden allgemeinen Fragen, z.B.

- schärfste Sanktionierung für gesellschaftlich sinnvolle Tätigkeit
- Nötigung und Erpressung durch Androhung und Vollzug des vollständigen Entzuges der Existenzgrundlagen

und den Fragen nach

- Schadensersatz
- Schmerzensgeld
- Rehabilitation
- Amtshaftung
- und der fundamental wichtigen Frage nach dem Fehlen des einstweiligen Rechtsschutzes nachgehen zu können.

V.

Antrag auf Richtervorlage zum BVerfG

Da ich für SINNVOLLES Handeln DISKRIMINIERT WORDEN BIN und für meinen anders-gearteten Arbeitsbegriff weiterhin SYSTEMISCHER DISKRIMINIERUNG unterliege, rege ich im Sinne des in meiner Klageschrift schon Vorgebrachten eine Richtervorlage zum Thema Arbeitsbegriff und Diskriminierung an.

Mit freundlichem Gruß,



Anlage:

Ralph Boes
"Mein Weg der Auseinandersetzung mit der Menschenrechts- und Verfassungswidrigkeit des Sanktionssystems in Hartz IV – Darstellung und Begründung des von mir eingenommenen Ausnahmezustandes im Sinne des Widerstandsrechtes nach Artikel 20, Absatz 4 GG"

Mein Weg der Auseinandersetzung mit der Menschenrechts- und Verfassungswidrigkeit des Sanktionssystems in Hartz IV

Eine Darstellung und Begründung des von mir eingenommenen Ausnahmezustandes im Sinne des Widerstandsrechtes nach Artikel 20, Absatz 4 GG

Inhalt	Seite
A: Der erste Sanktionszyklus von Okt. 2012 bis Nov. 2015	4
1. Weg und Grundsätze meines Handelns	
2. Das SG Gotha übernimmt den Weg zum BVerfG	5
3. Meine Gründe, meine Widerstandshaltung trotz der Richtervorlage aus Gotha aufrecht zu erhalten	
a) Die Lage	
b) Die Gründe	6
c) Die Abnabelung des Jobcenters vom Grundgesetz	
1.) Frage ans Jobcenter	
2.) Die Antworten	
3.) Das Problem	7
d) Zusammenfassung und Konsequenzen	9
4. Das Sanktionshungern	
a) "Sanktionshungern" oder "Hungerstreik"	
b) Ablehnung der Lebensmittelgutscheine	10
c) Das Wesen der Lebensmittelgutscheine	
d) Abschluss mit meinem Leben	11
e) Aktion am Brandenburger Tor	
f) Die Wirkung auf das Jobcenter	12
1.) Die Technik der Selbstberuhigung des Jobcenters beim vollständigen Entzug der Existenzgrundlagen des Betroffenen	
2.) Das Ende der Selbstberuhigung	
3.) Der Machtkampf	13
4.) Stillschweigendes Einlenken des Jobcenters	

B: Der Weg und die Gründe zum zweiten Sanktionszyklus - Dez. 2016 bis Mai 2018	14
1. Erkrankung des Herz-Kreislaufsystem im Folge der bisherigen Auseinandersetzung	

2. Ablehnung der Gothaer Richtervorlage durch das BVerfG – und die für mich daraus folgenden Konsequenzen	
3. "Wir haben das Anliegen des Herr Boes ignoriert und wollen es unbedingt weiter ignorieren" - Ein weiterer Versuch des Jobcenters, mich unter Umgehung meiner Anliegen zu "erziehen"	15
a) Das "Angebot"	
b) Meine Antwort	
c) Die Antwort des Jobcenters im Spannungsfeld zwischen SGB II und den Artikeln 1, 2 und 20 des GG	18
1.) Das Jobcenter unterlässt zum Selbstschutz (!) die nächste fällige 100-Prozent-Sanktion	
2.) Der Zwist des Jobcenters mit seinen menschenrechts- und verfassungswidrigen Grundlagen	
4. Mein Entschluss, weiter zu provozieren - und gleichzeitig zu vermitteln	19
a) Die Gründe	
b) Provokation und Vermittlung: Drei Schritte	20
1.) Schritt 1: Antritt einer Maßnahme zur Erfüllung der vorgegebenen "Pflichten"	
2.) Schritt 2: Beendigung der Maßnahme, nachdem ihr legitimer Sinn erfüllt war	21
3.) Schritt 3: Der Vermittlungsvorschlag	22
5. Das Scheitern der Behörde	24
6. Anmerkung zum Zeitrahmen / Beendigung meiner Provokationen	

C: Ausnahmezustand und Widerstandsrecht	24
1. Vorbemerkung	
2. Von der Unmöglichkeit, als Hartz-IV-Betroffener die Frage nach der Verfas- sungsmäßigkeit der Sanktionen regelkonform zum BVerfG zu bringen	25
a) Die These / Behauptung	
b) Die Gründe der Behauptung	
1.) Der Betroffene scheitert am Jobcenter	
2.) Der Betroffene findet keinen Anwalt	
3.) Der Betroffene erhält keine Prozesskostenhilfe	
4.) Die Richter sind nicht wirklich frei	26
<i>a: Gebundenheit der Richter an Regierung und Politik</i>	
<i>b: Kompetenz und Zeitdruck</i>	27
5.) Fehlende Aufschiebende Wirkung bei Widerspruch und Klage	
<i>a: Grundrechte ODER Existenz</i>	
<i>b: "Erziehung" DURCH Unrecht</i>	28

c: Genereller Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bei Verfassungsklagen

- | | |
|---|----|
| 6.) Verfassungsbeschwerde | 29 |
| 3. Zusammenfassung | |
| 4. Setzt die Richtervorlage von Gotha meine Behauptung von der Unmöglichkeit, auf regelkonformem Weg zum BVerfG zu kommen, außer Kraft? | |
| 5. Schlussbemerkung mit Bezugnahme auf den von mir gegangenen Weg | 30 |

A: Der erste Sanktionszyklus von Okt. 2012 bis Nov. 2015 (12 aufeinanderfolgende Sanktionen, s. <https://goo.gl/xLL3Xq>)

1. Weg und Grundsätze meines Handelns

Hohes Gericht, sehr geehrte Damen und Herren –

- 1
ich bin Hartz-IV-Betroffen – und hielt (und halte)
- sowohl den Arbeitsbegriff
- als auch die daheraus resultierenden Sanktionen in Hartz IV
für menschenrechts- und verfassungswidrig.

Um das Problem zum politischen Thema machen und es zum Bundesverfassungsgericht nach Karlsruhe bringen zu können, habe ich bereits im Juni 2011 einen öffentlichen Brandbrief geschrieben

s. <https://goo.gl/5qZKzZ>

und mich dann offen in die Schusslinie aller Sanktionen gestellt.

D.h. statt, wie gewöhnlich, Sanktionen zu vermeiden, habe ich mich bemüht, rechtssichere und unauflösbare Sanktionen zu erhalten, um mit ihnen gemäß Artikel 100, Absatz 1, Satz 1 GG dann im Sozialgericht – statt einer Klage – einen Antrag auf eine Richtervorlage zur Überprüfung der Hartz-IV-Gesetze einlegen zu können.

- 2
Zum Mittel, Sanktionen zu provozieren, habe ich gegriffen
1. weil meine Grundrechte nach Artikel 1, 2, 12 GG usf. durch die Sanktionsparagrafen in SGB II und durch die davon ausgehenden Wirkungen auf dem Arbeitsmarkt auf das entschiedenste angegriffen waren,
 2. weil ich überzeugt war, dass deshalb die Fragen zur Verfassungsgemäßheit des Arbeitsbegriffes und der Sanktionen in SGB II dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt werden mussten,
 3. weil zu befürchten war, dass es in den Sozialgerichten nicht viele Richter gibt, die sich darauf einlassen, bezüglich dieser Frage eine Richtervorlage einzureichen,
 - teils, weil sie sich von der Argumentation nicht überzeugen lassen,
 - teils, weil die Erstellung einer Richtervorlage sehr zeitraubend ist und die Möglichkeiten am Sozialgericht ggf. übersteigt,
 - teils aber auch, weil eine Richtervorlage zu den hier vorgegebenen politisch aufgeladenen Themen auch Mut braucht, weil sie ggf. auch Auswirkung auf die Karriere eines Richters hat.

- 3
Ich musste also viele Gelegenheiten schaffen, um wenigstens einen Richter zu erreichen, der die Notwendigkeit sah und auch über die Kraft und Möglichkeit verfügte, eine Richtervorlage nach Karlsruhe zu bringen.

Zusätzlich habe ich dafür gesorgt, dass ein fachliches Gutachten zur Verfassungswidrigkeit der Sanktionen erarbeitet wurde und habe dieses Gutachten als Urteilsgrundlage für die Richter allen meinen Klagen zu Grunde gelegt.

- 4
Natürlich hatte ich mit einer entsprechend hohen Anzahl von Sanktionen zu rechnen. Der Entzug des Geldes für Essen, Wohnung und Krankenkasse stellt für einen Menschen ohne Einkommen eine unmittelbare Lebensbedrohung dar. Um trotzdem den Weg zur Klärung

der Verfassungsmäßigkeit der Sanktionen beschreiten und dabei überleben zu können, habe ich es so eingerichtet, dass ein eingetragener Verein Spenden und Darlehen für meine Miet-, Strom- und Krankenkassenkosten eingeworben hat, die mir als Darlehen gewährt wurden.

Vertrag s. z.B. <https://goo.gl/bkJNXd>

Für meine für den Verein direkt erbrachte Vereinstätigkeit habe ich zeitweise vom Verein eine Aufwandsentschädigung von monatlich 200 Euro erhalten, von der ich mir die notwendigen Lebens- und Körperpflegemittel leisten konnte.

Die Darlehen wurden von mir zunächst in monatlichen Raten – und werden jetzt, nach erfolgter Klärung meiner Fragen, vollständig an den Verein zurückgegeben. Sie werden von dort den ursprünglichen Darlehensgebern zurückerstattet werden. Soweit die ursprünglichen Darlehensgeber darauf verzichten, geht das Geld in gemeinnützige Arbeit über.

5

2. Das SG Gotha übernimmt den Weg zum BVerfG

Vom Beginn der Aktion (Juni 2011) bis zum 26.05.2015 schien mir diese Konstruktion der Finanzierung für die Verfolgung meines Ziels berechtigt zu sein.

Am 26.05.2015 hat dann allerdings das Sozialgericht Gotha erklärt, dass die Sanktionen in Hartz IV verfassungswidrig sind

damaliges Az.: 1 BvL 7/15

und sich dabei auf eben das Gutachten gestützt, welches durch meinen Einsatz in die Welt gekommen war.

S. die Stellungnahme der Kanzlei der Bundesregierung, <https://bit.ly/2CPpkWC>, dort S. 4 und 5 und die Anlagen 1 (S. 45 ff) und 2 (S. 89 f)

Ich hatte dieses Gutachten zusammen mit einer Anleitung zum Verfassen eines "Antrags auf eine Richtervorlage" zur allgemeinen Verfügung ins Internet gestellt,

s.: <https://goo.gl/GufVI2>

um auch weiteren Hartz-IV-Empfängern die Möglichkeit zu geben, gegen die Verfassungswidrigkeit von Hartz IV zu klagen – und damit die Chance zu erhöhen, dass das Gesetz überhaupt zur Überprüfung zum Bundesverfassungsgericht gelangt.

6

3. Meine Gründe, meine Widerstandshaltung trotz der Richtervorlage aus Gotha aufrecht zu erhalten

a) Die Lage

Indem nun das Sozialgericht Gotha die Klage im Bundesverfassungsgericht einreichte, war meine Aufgabe, das Gesetz zum Bundesverfassungsgericht zu bringen, wenn auch auf einem Umweg, erfüllt.

Nicht geändert hat sich allerdings die LAGE, in der ich mich befand. Ich wurde ja immer noch heftig sanktioniert.

S.: Tabellarische Auflistung der Sanktionen, <https://goo.gl/xLL3Xq>
da vor allem ab Monat Mai 2015, <https://goo.gl/8Jh8om>

Vor diesem Hintergrund war zu entscheiden, ob ich meine Widerstandshaltung aufrecht erhalte oder die Aktion beende, indem ich z.B. die sog. "Unterwerfungsklausel" nach § 31 a, Absatz 1, Satz 5

"Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der zuständige Träger die Minderung der Leistungen (...) ab diesem Zeitpunkt auf 60 Prozent des für sie (...) maßgebenden Regelbedarfs begrenzen."

unterschreibe, um nach 20 Monaten des Totalentzuges vielleicht (es handelt sich um eine "kann"-Regelung) wieder Geld für die Wohnung und die Krankenkasse und einen – wenn auch um 60 % vom Existenzminimum reduzierten – Betrag für die Lebensunterhaltskosten zu erhalten.

7

b) Die Gründe

Drei Gründe haben mich bewogen, die Widerstandshaltung nicht aufzugeben.

Der erste war die Aufrechterhaltung meines inneren Menschentums:

Eine Unterwerfungsklausel zu unterschreiben unter ein System, zu dessen Beseitigung ich angetreten war, unter ein System, das allen betroffenen Hartz-IV-Empfängern noch am Rand des Grabes die Bedingung stellt, sich genau den Forderungen zu unterwerfen, die sie an den Rand des Grabes gebracht haben, und diesen Zynismus noch als "Schutz der Menschenwürde", als Rechtfertigung der Verfassungsmäßigkeit des Systems verkauft, war unmöglich.

Der zweite war, dass es ja nicht sicher war, ob die Klage im Bundesverfassungsgericht angenommen wird (sie wurde ja dann zunächst auch abgewiesen) und deshalb meine Aufgabe nur vordergründig aber noch nicht wirklich erledigt war.

Der dritte war, dass ich schon im Vorfeld eine Frage an das Jobcenter gerichtet hatte, deren Beantwortung so schmerzhaft für mich ausfiel, dass eine Kooperation ausgeschlossen war.

8

c) Die Abnabelung des Jobcenters vom Grundgesetz

1.) Frage ans Jobcenter

Die Frage, die ich dem Jobcenter gestellt hatte, war ganz einfach. Ich hatte an meine Vermittlerin geschrieben:

"In Artikel 1 des Grundgesetzes heißt es:

Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt"

Ich stelle nun die einfache Frage:

Inwiefern wird DURCH IHRE TATEN –

vor allem aber DURCH DIE gesetzlich geforderte SANKTION (!) - meine Würde geachtet und geschützt ?"

S. "Briefwechsel mit der Behörde", Anlage 6, <https://goo.gl/g8AwYe>

Eine tiefe, alle theoretische Rechthaberei weit übersteigende Berechtigung zu dieser Frage hatte ich,

1. weil Achtung und Schutz der Menschenwürde im Sinne der Verfassung Grundimpuls und Leitbild der gesamten Behördenarbeit sein sollten, und

2. weil sie nur eine Anwendung meiner schon lange geäußerten Frage nach der Verfassungsmäßigkeit des Systems auf meinen konkreten Fall darstellte und ich für diese Frage inzwischen eine Flut von Totalsanktionen erhalten hatte.

9

2.) Die Antworten

Der erste Reflex des Jobcenters war, eine Antwort auf diese Frage vollständig zu verweigern:

"Sehr geehrter Herr Boes,

Ihr Fax vom 12.12.2014 habe ich erhalten. Ich bitte jedoch um Verständnis, dass ich zu den von Ihnen gestellten Fragen, die ausschließlich politischen Charakter haben, keine Stellung beziehen werde." ¹

S. <https://goo.gl/SyXyzY>

Als ich dann nachfragte und betonte, dass es sich bei dieser Frage nicht um eine sachfremde und irgendwie übergehensfähige "politische" Frage handelt, sondern

"um die Grundlage eigentlich JEDER (gesunden) menschlichen Begegnung (...) – und um die Ur-RECHTS-frage dieser Republik"

S. <https://goo.gl/9DLnZH>

kam zur Antwort:

"Auch im Verwaltungskontext ist die Achtung der Menschenwürde ein Grundprinzip des menschlichen Zusammenlebens.

Ihrer Schilderung nach widersprechen die Regelungen des § 31 Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II) dieser übergeordneten Rechtsnorm. Bei den Sozialgesetzbüchern handelt es sich um zustimmungspflichtige Gesetze, die im Gesetzgebungsverfahren sowohl vom Bundestag als auch vom Bundesrat verabschiedet werden. Dies impliziert zwingend die Prüfung jeder enthaltenen Rechtsnorm mit der rechtlichen Vereinbarkeit mit der Verfassung.

Dass der Gesetzgeber es versäumt habe, ein Gesetz zu schaffen, dass mit der Menschenwürde vereinbar sei, ist daher als Ihre persönliche Meinung einzuordnen und basiert auf keiner objektiven Grundlage."

S. <https://goo.gl/RacdZO>

10

3.) Das Problem

Beide Antworten zeigen, dass es eine echte Anbindung der behördlichen Arbeit an das Grundgesetz nicht gibt.

Die erste zeigt das durch sich selbst, die zweite dadurch, dass sie jede Eigenverantwortung für ihr Tun abweist und nicht selber angeben kann - und will !!! - , inwiefern die Grundsätze ihres Tuns der Menschenwürde und der Verfassung entsprechen.

11

Jeder Arzt, jeder Forscher, jeder Handwerker kann, Seriosität vorausgesetzt, jederzeit, auch bei unangenehmen Entscheidungen, direkt angeben, wie seine Tätigkeiten mit den Grundsätzen und Zielen seines Fachs zusammenhängen.

Warum sollte das beim Verwaltungshandeln anders sein?

Wären die Sanktionen aus dem Grundsatz der Achtung und des Schutzes der Menschenwürde abzuleiten gewesen, hätte man den Zusammenhang direkt zeigen können, anstatt die Frage abzulenken und abstrakt auf den Weg der Gesetzgebung zu verweisen – und dabei noch willentlich zu übersehen, dass auch der Gesetzgeber mit der Verfassung in Konflikt geraten kann – weswegen es den Weg zur Überprüfung der Gesetze durch das Bundesverfassungsgericht gibt.

12

Wäre die Antwort des Jobcenters ehrlich erfolgt, hätte man geschrieben, dass es bei den Sanktionen NICHT um die Achtung und den Schutz der Menschenwürde geht, nicht um ihren Schutz vor übermächtigen politischen oder wirtschaftlichen Interessen, sondern gerade umgekehrt um die Interessen des Staatssäckels und ganz

¹ Das Jobcenter hat hier zwar von mehreren Fragen gesprochen, ich hatte aber nur diese eine Frage gestellt.

bestimmter Wirtschaftsgruppen, die "Öffnung des Niedriglohnsektors" und die "Flexibilisierung des Arbeitsmarktes" durchzusetzen –
und dass die Sanktionen das entscheidende Mittel sind, die Menschen zur Aufnahme von Arbeiten zu bewegen, ja: zu nötigen, die ihren eigenen Bedürfnissen widersprechen.^{2 und 3}

Indem man dieses geschrieben hätte, hätte man unmittelbar den nachvollziehbaren Quellgrund des Gesetzes angegeben und die Sache nicht vernebeln müssen.

Man hätte allerdings auch eingestanden, dass das Gesetz verfassungswidrig ist.

13

Die ganze Auseinandersetzung mit dem Amt, die selbstverständlich zu einem neuen Verwaltungsakt und von da ausgehend zu weiteren Sanktionen führte, ist unter

S. Briefwechsel mit der Behörde, <https://goo.gl/g8AwYe>
zu sehen.

Schmerzhaft waren die Antworten deshalb, weil ich meinen bis dahin doch noch gehegten Glauben an den Rechtsstaat – und an die Anbindung des Rechtsstaates an das Grundgesetz – jetzt ganz beerdigen musste.

Schon mein Glaube an die Unabhängigkeit der Richter war nicht besonders ausgeprägt – weil die Richter zwar inhaltlich "frei", d.h. unabhängig von direkten politischen Vorgaben rein nach der Gesetzeslage, entscheiden dürfen – bezüglich ihrer Karriere aber von den herrschenden Regierung abhängig sind.

Die vollständige Loslösung der Behörden vom Grundgesetz aber war mir neu.

14

Sie passt allerdings zu der Antwort einer Arbeitsvermittlerin, die, als wir sie nach ihrer Ausbildung gefragt hatten, sagte, dass sie ihre Ausbildung zwar in etlichen Büchern des SGB – aber nicht im Grundgesetz (!) erhalten habe –

Sie passt natürlich auch dazu, dass selbst der Gesetzgeber, nachdem er sich das Gesetz erst in großen Zügen von Wirtschaftslobbyisten hat einschenken lassen⁴ anstatt es

² Dass es sich beim SGB II NICHT um den Schutz der Arbeitslosen vor der Macht der Politik oder der Wirtschaft handelt, kann man z.B. dem Wort von Martin Schulz entnehmen:

"Manche unterstellen ja, beim ALG Q ginge es um soziale Wohltaten. Im Kern geht es um den Standort Deutschland. Wenn wir den Fachkräftemangel nicht in den Griff bekommen, schadet das massiv unserer Wettbewerbsfähigkeit." (S. Finanznachrichten, 17.03.2017, <https://goo.gl/oOAIgn>)

Dass es dabei sogar weniger um den sog. Fachkräftemangel als darum geht, (a) die Löhne zu senken und (b) die Transferempfänger mit den Sanktionen so sehr "unter Druck zu setzen", dass sie jede sich irgendwie bietende Arbeit annehmen, wird offen in der Schrift

Existenzsicherung und Erwerbsanreiz – Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Finanzen

verhandelt:

ad (a): "Arbeit gibt es genug - nur nicht zu bezahlbaren Löhnen! Wenn die Arbeitslosen massiv auf den Markt drängen würden, müssten die Löhne so weit sinken, dass sie auch für Geringqualifizierte ein Markträumendes Niveau erreichen" (S. a.a.O., <https://goo.gl/sog8LBS>, S. 6)

ad (b): "Das BMWi und das IZA gehen sogar so weit, [über Sanktionen hinausgehende positive] Anreize zur Arbeitsaufnahme (Hinzuverdienstmöglichkeiten) für überflüssig zu erklären. Dass [sie überflüssig sind, das] dürfte umso eher gelten, je drastischer die Sanktionen bei Nichtannahme derartiger Arbeitsgelegenheiten ausfallen. Wenn der Arbeitslose in diesem Fall nur noch eine Wohnstelle und Lebensmittelgutscheine erhält, bleibt ihm wohl keine andere Wahl. Praktisch werden dann alle arbeitsfähigen ALG II-Empfänger auch zur Arbeitsaufnahme bereit sein." (S. a.a.O., <https://goo.gl/sog8LBS>, S. 23)

³ Würden die angebotenen Arbeitsverhältnisse den Bedürfnissen der Menschen entsprechen, könnten die Sanktionen entfallen.

⁴ S. Helga Spindler: Wer steckt hinter Hartz IV? - Die Ghostwriter der Hartz Kommission, <https://goo.gl/txgPOS> und: Wikipedia: Hartz-Konzept - Bertelsmann-Stiftung, <https://goo.gl/4CVcEK>

selbst zu schreiben, es am Ende dann auch unterlassen hat, den Zusammenhang des SGB II mit dem Grundgesetz zu klären, indem er die sich aus Artikel 19 GG Satz 1 (Zitiergebot) und Satz 2 (Unantastbarkeit des Wesensgehaltes der Grundrechte) ergebenden Verpflichtungen in SGB II vollständig ignoriert hat.⁵

Und sie erklärt unmittelbar, warum jede Frage der von Hartz IV betroffenen Bürger nach Achtung und Schutz ihrer Grundrechte beim Amt ins Leere läuft.⁶

15

d) Zusammenfassung und Konsequenzen

Die vollständige Loslösung der Behörde vom Grundgesetz, die Ungewissheit, ob die Richtervorlage aus Gotha im Bundesverfassungsgericht tatsächlich angenommen und bearbeitet wird und die Aufrechterhaltung meines inneren Menschentums, meiner Selbstachtung vor einem menschenunwürdigen System haben mich also bewogen, die Widerstandhaltung nicht aufzugeben.

Anstatt die sog. "Unterwerfungsklausel" nach § 31 a, Absatz 1, Satz 5 SGB II zu unterschreiben und damit auf "einfache" Weise wieder Geld zum Essen, Wohnung und Krankenkasse zu erhalten, habe ich das Jobcenter jetzt aufgefordert, bis zur Klärung der Frage vor dem Bundesverfassungsgericht auf weitere Sanktionen bei mir zu verzichten.

Des Weiteren habe ich mitgeteilt,

- dass ich ab sofort keine Darlehen oder Aufwandsentschädigungen für meinen Lebensunterhalt mehr annehmen würde, weil meine Aufgabe, das Gesetz zum Bundesverfassungsgericht zu bringen, ja jetzt in gewissem Umfang erledigt sei
- und dass ich auch die in Aussicht gestellten "Lebensmittelgutscheine" nicht beantragen oder in Anspruch nehmen würde, weil sie – als tragender Teil der Sanktionsmechanik – nicht weniger würde- und grundrechtsverletzend als die Sanktionen selber sind.

S.: meinen Brief vom 15.06.2015, <https://goo.gl/h83i8m>

Im Falle der Nicht-Aussetzung der Sanktionen würde das zu einem weiteren (diesmal vierten) "Sanktionshungern" führen.

S.: a.a.O.

16

4. Das Sanktionshungern

a) "Sanktionshungern" oder "Hungerstreik"

Das Jobcenter ist auf meine Aufforderung zur Außerkraftsetzung der Sanktionen nicht eingegangen, so dass ich ab dem 1. Juli 2015 das "Sanktionshungern" begonnen habe.

⁵ S. diesbezüglich die Analyse der Grundrechtspartei: Verstoß des SGB II sowie aller damit in Verbindung stehenden Sozialgesetzbücher gegen Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG – Zitiergebot, <https://goo.gl/eEjoXI>

- Hier steht die Frage, ob nicht allein die durchgehende Nichtbeachtung von Artikel 19 GG das gesamte SGB II schon ungültig macht.

⁶ Das hier bezeichnete Problem kann nur durch eine längst überfällige (!) Revision des gesamten Rechts- und Verwaltungswesens gelöst werden, in der die bei Gründung der Bundesrepublik einfach übernommene obrigkeitstaatliche Orientierung von Verwaltung und Recht, wie sie in den kaiserlich-königlichen Gesetzesreformen der 1870er Jahre selbstverständlich war, in eine direkte Orientierung an Achtung und Schutz der Menschenwürde zu verwandeln wäre. Urteilsverkündungen würden dann nicht mehr "Im Namen des Volkes" oder "Im Namen des Gesetzes" – sondern direkt "im Namen der Menschenwürde" erfolgen. Bis dieser Schritt gegangen ist, ist - allen Korrektur-Versuchen des BVerfG zum Trotz - nicht nur unser Verwaltungswesen sondern auch unser Rechtswesen nicht auf dem Boden des Grundgesetzes angekommen.

Ich möchte mich da tiefer erklären:

In der Presse wurde – trotz meiner Proteste – immer wieder behauptet, ich wäre in den Hungerstreik getreten. Das ist nie der Fall gewesen.

Um einen Hungerstreik hätte es sich gehandelt, wenn ich etwas zu Essen gehabt hätte – und auf das Essen verzichtet hätte um jemand anderen – hier etwa das Jobcenter – zu einer Verhaltensänderung zu bewegen.

In meinem Fall war es direkt umgekehrt:

Die Lebensgrundlagen wurden mir vom Jobcenter entzogen, um mich zu einer Verhaltensänderung zu bewegen, so dass das Hungern kein "Streik", sondern nur die konsequente Folge des amtlichen Handelns an mir war.

Ich habe diesen – dem Hungerstreik gegenüber direkt umgekehrten – Sachverhalt deswegen als Sanktionshungern bezeichnet und immer nur gehungert, wenn kein Geld auf meinem Konto war.

17

b) Ablehnung der Lebensmittelgutscheine

Allerdings habe ich auch die Lebensmittelgutscheine nicht in Anspruch genommen, obwohl mir, sie zu beantragen, vom Jobcenter mehr als deutlich nahe gelegt wurde

s. <https://goo.gl/i8cyJF>

und man sie mir später dann sogar ungefragt zugesandt hat.

S. <https://goo.gl/2yH8wv>

und meine Reaktion darauf unter <https://goo.gl/Lk1L2c>

Ich habe sie nicht in Anspruch genommen, weil ich sie ebenfalls für menschenrechts- und verfassungswidrig halte und sie darüber hinaus dem Staat und den Behörden als letzte Legitimation für das gesamte Sanktionswesen dien(t)en.

18

c) Das Wesen der Lebensmittelgutscheine

Eine umfassende Auseinandersetzung mit den Gutscheinen, die nicht nur die juristische Seite sondern auch die Probleme ihrer konkreten Ausgestaltung und ihrer praktischen Anwendung umfasst, habe ich unter dem Titel

Würde ODER Leben -

Zu Wesen und Bestimmung der Lebensmittelgutscheine

verfasst.

s. Anlage 7, <https://goo.gl/4t6fS1>

Sie zeigt, dass die Gutscheine eine neben das soziokulturelle "Existenzminimum" gesetzte, verfassungsrechtlich aber nicht begründete "letzte Grundversorgung" etablieren⁷

und dass diese "letzte Grundversorgung" nicht, wie behauptet, eine Hilfe im Sinne eines Schutzes der Menschenwürde, sondern so etwas wie die "letzte Rechtfertigung" für ein bewusst die Menschenwürde und die Verfassung außer Kraft setzendes Zwangssystem ist.⁸

⁷ In einer meiner Gerichtsakten heißt es: "Die Verfassungsmäßigkeit des geltenden Sanktionsrechtes ergibt sich schließlich auch daraus, dass der Gesetzgeber selbst bei vollständigem Wegfall der Leistungen eine 'letzte Grundversorgung' sicherstellt. Durch ein differenziertes Regelungssystem wahrt der Gesetzgeber das Existenzminimum des Betroffenen." (S. AZ S 147 AS /13 ER)

19

Um dem System eine solche "letzte Rechtfertigung" für sein Treiben nicht zu geben, habe ich die Gutscheine abgelehnt und mein Leben so eingerichtet, dass ich ihrer nicht bedurfte.

Das heißt, ich habe mit meinem Leben abgeschlossen.

20

d) Abschluss mit meinem Leben

Mit meinem Leben "abzuschließen" sah bei mir folgendermaßen aus:

Zuerst habe ich meine Entscheidung – auch unter Einbeziehung der Möglichkeit meines Todes – mit meiner Familie und mit meinen Freunden besprochen und geklärt.

Die Sache war für niemanden einfach, aber man hat die Sinnhaftigkeit des Ganzen eingesehen und zugestimmt.

Dann haben wir die Möglichkeit meines Todes aufs Gründlichste mit einem Notar, mit dem wir dann eine entsprechende Patientenverfügung verhandelt und abgeschlossen haben –

s. <https://goo.gl/2wM6aN>

und auch mit einem Bestatter besprochen.

Mit dessen Hilfe haben wir nach Klärung aller Fragen auch einen Baum als Ruheplatz für mich in einem Friedwald reserviert.

s. Urkunde und Rechnung, <https://goo.gl/de2LNq>

Weiter habe ich das Jobcenter vielfach – dies immer wieder auch im Vorfeld - über meine nächsten Schritte informiert,

so z.B.

- in meinem Brief vom 01.04.2015 zur siebten 100-Prozent-Sanktion,

<https://goo.gl/tdm7cx>

- oder in meinen Brief vom 20.04.2015 zur achten 100-Prozent-Sanktion,

<https://goo.gl/LUTIsj>

und einen sog. Zweiten Brandbrief an die Öffentlichkeit geschrieben, in dem die Motive meines Sanktionshungerns umfassend dargestellt sind.

- Da die Logik des ganzen Geschehens eindringlich in diesem "Zweiten Brandbrief" entwickelt ist, möchte ich hier nachdrücklich auf ihn verweisen.

s. Zweiter Brandbrief, 17. Juni 2015, <https://goo.gl/URa6Vk>

21

e) Aktion am Brandenburger Tor

Um auch der politischen Bedeutung des Ganzen zu entsprechen, haben meine Freunde und ich in der Hungerzeit unter der Überschrift:

Die Würde des Menschen ist unantastbar?

- Ein Experiment mit der Wahrheit -

eine fortlaufende Aktion vor dem Brandenburger Tor in Berlin auf dem Pariser Platz gemacht.

- Einen Flyer zur Aktion gibt es unter <https://goo.gl/HuH2et>

⁸ Bezüglich der Gutscheine ist der Staat in einer unauflösbaren Doppelrolle gefangen:

Bei den Sanktionen handelt es sich um Maßnahmen zur "Erziehung" der Arbeitslosen. Die Notlagen werden bewusst erzeugt, um die Menschen zu "erziehen". Als bewusster Verursacher der Notlagen kann der Staat aber nicht zugleich Schützer der Menschenwürde sein.

- Bilder der Aktion gibt es unter <http://goo.gl/SvsMjU>

22

f) Die Wirkung auf das Jobcenter

1.) Die Technik der Selbstberuhigung des Jobcenters beim vollständigen Entzug der Existenzgrundlagen des Betroffenen

Durch die Ablehnung der Gutscheine und das Beharren in der Sache sind das Jobcenter und ich in eine besondere Situation geraten. Ich insofern, als ich jetzt mit ungewissem Ausgang zu hungern hatte, das Jobcenter insofern, als es jetzt – jenseits der gültigen Gesetzeslage! – aber gemäß den Artikeln 1, 2 und 20 GG – mit in die Verantwortung für mein Wohlergehen gezogen wurde.

- Durch die gültige Gesetzeslage, Lebensmittelgutscheine ausstellen zu können, wenn sie vom sanktionierten Hartz-IV-Empfänger beantragt werden, wird/wurde es ja von seiner Verantwortung für das Überleben des Betroffenen entlastet:
Sollte der Betroffene durch die Sanktionen Schaden nehmen oder gar verhungern, kann man immerhin sagen, dass man die Scheine zur Beantragung angeboten hat.

Welche Hürden für den Betroffenen zu nehmen sind, die Gutscheine überhaupt nur zu beantragen: sie auf Gnade oder Ungnade (sie sind eine Kann-Leistung!) zu beantragen bei genau DEM Behördenmitarbeiter, mit dem man schon die allerschwierigsten Probleme hat -

welche Hürden es weiter bedeutet, mit ihnen wirklich einkaufen zu gehen und die vielfältigen Stigmatisierungen zu ertragen, denen man dabei ausgesetzt ist

s. Ralph Boes, Würde ODER Leben, S. 2 f, 2.) und 3.), <https://goo.gl/4t6fS1>

s. auch Anne Ames, Ursachen und Auswirkungen von Sanktionen nach § 31 SGB II, S. 119, 3.4.2.1 Erschließung alternativer Einkommensquellen, <https://goo.gl/bokFlr>

welche Hürden weiter darin liegen, sie zu beantragen und einzulösen, wenn man sich bewusst ist, dass man dem System damit die zynische Rechtfertigung für sein menschenverachtendes Treiben gibt und es dadurch stabilisiert, wird dabei höflichst ignoriert.

23

2.) Das Ende der Selbstberuhigung

Durch meine dem Amt und der Öffentlichkeit vorgetragene Ablehnung der Gutscheine war dem Jobcenter die Möglichkeit einer solchen Selbstberuhigung genommen.

Während es meine immer wieder vorgebrachten Fragen und das von mir vorgelegte Gutachten zur Verfassungswidrigkeit der Sanktionen in Hartz IV bisher immer ignorierte - sie so sehr ignorierte, dass oft zu lesen war, dass ich für mein Handeln, z.B. keine Bewerbungen unternommen oder keine Stelle in einem Callcenter angenommen zu haben, "keine Gründe" vorgebracht hätte⁹ - musste es sich angesichts meiner Entscheidung positionieren.

Die Frage stand im Raum, wie weit es mit seinen Sanktionen gehen würde: ob es einen Menschen, der sich im Regelsystem von Hartz IV erklärtermaßen querstellt, um das System zur Überprüfung zum BVerfG nach Karlsruhe bringen zu können, der auch die Gutscheine nicht akzeptiert, auf kalte Weise tötet.

⁹ Während im Strafprozess alle Gründe GELTEN, die ein Angeklagter für seine Verteidigung oder zur Erklärung seiner Taten vorbringt, wurden bei mir alle vorgebrachten Gründe als nicht vorgebracht gelöscht. – Angesichts der Berechtigtheit (s. Urteil des BVerfG) und Bedeutung (S. Urteile des BVerfG) meiner Gründe kann man nur von einem kompletten Versagen des Jobcenters und der das Jobcenter in dieser Hinsicht unterstützenden Gerichte sprechen.

24

3.) Der Machtkampf

Zunächst wollte das Jobcenter sich auf diese Frage natürlich nicht einlassen.

Im Gegenteil:

Nachdem ich ihm das Sanktionshungern angekündigt hatte

s. den Brief vom 15.06.2015, <https://goo.gl/GXUvYC>
und den Brief vom 03.07.2015, <https://goo.gl/6ZDLq4>

hat es die bereits laufende achte 100-Prozent-Sanktion
prompt um zwei weitere:

- die neunte am 16.06.2015, <https://goo.gl/dVvAgG> und
- die zehnte am 24.08.2015, <https://goo.gl/ul3Uru>

erhöht,

s. Tabelle der Sanktionen, Zeitraum Juli bis November 2015,
<https://goo.gl/xLL3Xq>

und so nicht nur eine lückenlose Hungerstrecke vom 1. Juli bis zum 31. November 2015
für mich konstruiert,

sondern die Zeit von Juli bis September 2015 sogar noch mit einer "200-Prozent"-
Sanktion überspannt,

die mir, wenn ich es beabsichtigt hätte, einen Antrag auf aufschiebende Wirkung, weil ich
jetzt zwei Richter statt einen hätte überzeugen müssen, sehr erschwert, wenn nicht gar
absolut verunmöglicht hätte.

S. a.a.O.

Auch gegenüber dem nicht von der Hand zu weisenden Argument, dass die Sanktionen
bei mir nicht rechtens anzuwenden sind, weil sie das vom Gesetzgeber anvisierte Ziel
der Sanktionen, die sog. "Eingliederung" in einen sog. "Arbeitsmarkt", bei mir nicht
erreichen konnten, dass sie in Anlehnung an das Schikaneverbot § 226 BGB bestenfalls
nur noch Schikane waren,

s. <https://goo.gl/ohA6fr>

stellte man sich taub.

Ich hatte aber völlig mit dem Leben abgeschlossen, so dass mich das alles keineswegs
beeindruckt hat – und so am 1. Juli mit dem Hungern begonnen.

25

4.) Stillschweigendes Einlenken des Jobcenters

Sich auf die Frage einlassen konnte das Jobcenter erst, nachdem mich am 10.11.2015,
d.h. nach 132 Tagen des Hungerns,

die Evangelische Kirchengemeinde Berlin Marzahn/Nord ins Kirchenasyl übernommen
hatte – dies nicht um mein Leben zu retten, sondern, um angesichts eines auch von ihr
als menschenrechtswidrig empfundenen Systems an ihre vor 25 Jahren wirkende
Widerstandstradition von Teilen der evangelischen Kirche im Osten Deutschlands wieder
anzuknüpfen ...

Die überraschende Begründung, dass es ihr nicht um mein Leben, d.h. nicht um
"Caritas", sondern um Widerstand ging, machte es mir möglich, auf das Angebot der
Gemeinde einzugehen und dort, in der Kirche lebend, wieder mit dem Essen zu beginnen.

26

Die dadurch eintretende Entspannung machte es andererseits dem Jobcenter möglich,
sich in einem ersten Schritt auf die entstandenen Probleme einzulassen:

Man unterließ es z.B., weitere mir zustehende Sanktionen zu verhängen¹⁰ und versuchte auf teils irrwitzigen Wegen, weitere Konflikte und Sanktionen bei mir zu vermeiden.

Man tat dies allerdings stillschweigend und ohne die anstehenden Fragen offen zu verhandeln – und richtete so einen außergesetzlichen, nicht zu akzeptierenden Sonderumgang mit mir ein.

Damit war der erste Sanktionszyklus mit einer 30, einer 60 und zehn aufeinander folgenden Totalsanktionen beendet. Die Probleme standen aber weiterhin im Raum.

B: Der Weg und die Gründe zum zweiten Sanktionszyklus - Dez. 2016 bis Mai 2018

(Vier aufeinander folgende Sanktionen, s. <https://bit.ly/2OCxYKB>)

27

1. Erkrankung des Herz- Kreislaufsystem im Folge der bisherigen Auseinandersetzung

Nach dem Hungern war das Jobcenter – anders als ich! – sehr an einem Zeitgewinn interessiert. Unabhängig davon auch sehr an meiner gesundheitlichen Stabilisierung. Ich hatte ja nicht nur 132 Tage gehungert, sondern in der Halbzeit des Hungerns, zwischen dem 60sten und dem 70sten Hungertag – vermutlich verursacht durch einen Abbau des Herzmuskels – einige sehr schmerzhafte Angina-Pectoris-Anfälle (= eine Vorstufe des Herzinfarktes) erlitten, die allerdings erfolgreich im Krankenhaus behandelt worden sind.

Der zwischen dem Jobcenter und mir dann vereinbarte Besuch beim Amtsarzt ergab eine – von mir selbst nicht im Geringsten bemerkte – "bedeutsame Störung der Kreislauffunktion",

s. ärztliches Gutachten vom 19.02.2016, <https://goo.gl/feFSeI>

die eine sofortige ärztliche Behandlung notwendig machte und Ursache für eine mehrmonatige "Arbeitsunfähigkeit" war.

28

2. Ablehnung der Gothaer Richtervorlage durch das BVerfG – und die für mich daraus folgenden Konsequenzen

Am 06.05.2016 erklärte dann das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe die Gothaer Richtervorlage für unzulässig –

s. Beschluss des BVerfG vom 06.05.2016, <https://goo.gl/ronQQM>

was für mich bedeutete, aus der PERSÖNLICHEN Verantwortung für das Gelingen der Unternehmung, die Sanktionen in Hartz IV zum BVerfG zu bringen, weiterhin NICHT entbunden zu sein.

Deswegen war ich dankbar, als nach Ende meiner Krankschreibung zum 11.07.2016 die Verhandlung zu einer neuen Eingliederungsvereinbarung begann.

¹⁰ It. Verwaltungsakt vom 03.02.2015 wären am 10.07.2015 und am 10.08.2015 jeweils die Vorlage einer Auflistung von Bewerbungsbemühungen fällig gewesen (s. <https://goo.gl/ySwOQG>) die von mir nicht erbracht, vom Jobcenter dann aber auch nicht mehr sanktioniert wurden.

29

3. "Wir haben das Anliegen des Herr Boes ignoriert – und wollen es unbedingt weiter ignorieren" –
Ein weiterer Versuch des Jobcenters, mich unter Umgehung meiner Anliegen zu "erziehen"

a) Das "Angebot"

Im Rahmen seiner Möglichkeiten zunächst noch sehr um Deeskalation bemüht, erließ das Jobcenter dann per Verwaltungsakt eine Eingliederungsvereinbarung mit dem Ziel, mich bei der "Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung" mit einem "individuellen Einzelcoaching" zu unterstützen.

Es stellte mir dabei auch frei, mir selbst einen Coach zu suchen – und forderte mich auf, bis zum 31.07.2016 "eine Rückmeldung bezüglich [meiner] Rechercheergebnisse" zum Einzelcoaching zu geben.

s. Eingliederungsverwaltungsakt vom 11.07.2016 , Seite 2, Punkt 2,
<https://goo.gl/e47HUy>

30

b) Meine Antwort

Da schon die vorgegebene Zielsetzung des Coachings ("Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung") sowohl meiner Anschauung von Sinn und Wesen der Arbeit widersprach, als auch allem widersprach, was ich je mit dem Amt verhandelt hatte, da darüber hinaus das BVerfG die Gothaer Richtervorlage für unzulässig erklärt hatte und somit der ganze Weg nach Karlsruhe wieder offen war, habe ich statt des verlangten Rechercheergebnisses folgenden Brief an das Jobcenter gesandt.

Weil er die ganze Problematik zeigt, gebe ich ihn hier ungekürzt wieder:

31

<u>Ralph Boes</u>	<u>31.07.2016</u>
An das Jobcenter Berlin Mitte ...	
Sehr geehrte Frau Y.....,	
hiermit möchte ich Ihnen Rückmeldung zu meinen Rechercheergebnissen zum Einzelcoaching geben ...	
Ich habe die Recherche unterlassen und möchte Ihnen die Gründe nennen.	
1.) Zum Rahmen der Vereinbarung:	
Am 11.07.2016 haben wir uns zu einem Gespräch getroffen und ich habe Ihnen ausführlich über meine Interessen und meine damit verbundenen Tätigkeiten berichtet. Zielrichtung des Gespräches von meiner Seite aus war, herauszufinden, ob man in irgendeiner Weise zu einer tragfähigen Vereinbarung finden kann. Außerdem hatte ich Ihnen etliche Materialien mitgebracht, auf deren Grundlage man über eine Vereinbarung hätte reden können ...	

Zum Ende des Gespraches habe Sie dann aber unvermittelt eine schon vor dem Gesprach fertig vorbereitete Eingliederungsvereinbarung vorgelegt, deren Inhalt in keiner Weise mit mir oder mit dem Inhalt des Gespraches im Zusammenhang steht.

Ein Gesprach / eine Verhandlung ber den Inhalt der EGV hat in keiner Weise stattgefunden, weswegen sie im Sinne des Urteils des BSG vom 14.02.2013

B 14 AS 195/11 R, Randnr. 18 f.,

s. Anlage ...

ungltig ist.

Eine Verhandlung hat allerdings ber die Form der EGV stattgefunden.

Da ich mich geweigert habe, sie zu unterschreiben, haben wir besprochen, dass Sie sie als Verwaltungsakt erlassen.

2.) Sowohl die Zielsetzung der EGV als auch der gemachte Vorschlag zum Coaching sind unangemessen. Sie bersehen, dass ich vollbeschaftigt bin

s. Funote [1]

und einen grundsatzlich anderen Begriff vom Wesen der Arbeit habe, als er durch das Coaching verwirklicht werden soll.

S. Teil A meiner Klagen, Anlage ...

3.) Durch den abgelebten, nicht mehr in die Zeit passenden Arbeitsbegriff Ihres Amtes werde ich in meiner Tatigkeit diskriminiert.

S. Teil A meiner Klage, Anlage ..., Seite 2, letzter Absatz

4.) Der Verwaltungsakt ist mit einer Rechtsfolgenbelehrung bestckt, durch die ich meine Grundrechte und die Menschenrechte auer Kraft gesetzt empfinde und die ich fr verfassungswidrig halte.

5.) Ich habe meine Kritik an dieser Eingliederungsvereinbarung und an dem dahinter stehenden §§ 31 f SGB II in jeder Weise offen sowohl im politisch-gesellschaftlichen Raum

S. Brandbrief, Anlage ...

als auch im rechtlichen Raum (12 Prozesse)

S. Gutachten, <http://goo.gl/n6G1Ze> [2]

S. Frage nach der Verfassungswidrigkeit des Arbeitsbegriffes in H4; Anlage 2

als auch vor ihrer Behrde verhandelt.

S. meine Korrespondenz mit Ihrem Amt, <http://goo.gl/etNK0c>

6.) Selbst das Bundesverfassungsgericht halt meine Einwande fr vertretbar, wenn es auch aus verfahrens-technischen Grnden noch nicht zu einem Urteil gekommen ist.

S. Vorlufige Einschatzung meines Gutachtens durch das Bundesverfassungsgericht, Anlage ...

Zu meiner Urheberschaft des Gutachtens

s. <http://goo.gl/Ck7geB>

7.) In dem durch das SGB II gesteckten verfassungs- und menschenrechtswidrigen Rahmen bin ich zu keiner Kooperation bereit.

8.) Die Androhung des Entzuges der Lebensgrundlage zur Basis einer "Vereinbarung" ber Arbeitsaufnahme zu machen oder damit Wohlverhalten zu erzwingen, ist nackte Barbarei. Selbst die Maffia kann das nicht besser.

9.) Um da nicht erpressbar oder verfhrbar zu sein, habe ich mit meinem Leben abgeschlossen.

S. Zweiter Brandbrief, Anlage 5

10.) Das Thema ist aufs Ausfhrlichste mit ihrer Behrde abgehandelt und die Ernsthaftigkeit meines Entschlusses ist durch die tatsachlichen Geschehnisse langst geprft.

S. Auszug aus der neuesten Klage, Anlage ..., <http://goo.gl/QNTRvp>

11.) Auch Lebensmittelgutscheine sind keine Option für mich, weil sie – als tragender Teil der verfassungswidrigen Sanktionsmechanik – ebenfalls die Würde außer Kraft setzen und damit ebenfalls verfassungswidrig sind.

S. meine Abhandlung: "WÜRDE ODER LEBEN - Zu Wesen und Bestimmung der Lebensmittelgutscheine", Anlage ...

12.) Im Sinne des von mir kritisierten verfassungs- und menschenrechtswidrigen Systems werden Sie auf meine Weigerung mit Sanktionen antworten müssen – oder sollen.

13.) Sanktionen sind nur anzuwenden, wenn sie zum vom Gesetzgeber vorgesehenen Ziel führen. Andernfalls sind sie auszusetzen.

S. BGB § 226: Schikaneverbot: "Die Ausübung eines Rechts ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen."

14.) Die vom Gesetzgeber vorgesehenen Sanktionen werden bei mir NICHT zum vorgegebenen Ziel (Eingliederung in den Arbeitsmarkt) führen.

S. Zweiter Brandbrief, Anlage ...

S. Das Problem meiner Diskriminierung, Anlage ...

S. Zur Ernsthaftigkeit meines Anliegens, Anlage ..., <http://goo.gl/QNTRvp>

15.) Damit sind sie in meinem Falle sachfremd angewendet.

16.) Wie ein Antibiotikum bei einem Allergiker zum anaphylaktischen Schock und zum Tod führen kann, führen Sanktionen bei mir zum Tod.

17.) Im Falle, dass der Arzt über die Allergie informiert war und das Antibiotikum trotzdem gegeben hat, hat er einen Kunstfehler begangen und ist am Tod des Patienten mitschuldig oder schuldig.

18.) Im Falle, dass ein Jobcenter über die Unsachgemäßheit einer Sanktion und über die Gründe, die sie als unsachgemäß erweisen, informiert ist, und sie trotzdem verhängt, wird es nicht anders sein.

Zu den Gründen:

S. Brandbrief, Anlage ...

S. Gutachten, <http://goo.gl/n6G1Ze>

S. Stellungnahme des BVerfG, Anlage ...

S. Zweiter Brandbrief, Anlage ...

S. Darlegung der Ernsthaftigkeit meines Anliegens, Anlage ...

19.) Das "System" kann da nur vordergründig schützen - und nur, so lange es besteht.

20.) Das Urteil aus Karlsruhe wird vielleicht nicht mehr lange auf sich warten lassen ...

21.) Wenn Sie trotz 1.) auf Ihrem Verwaltungsakt bestehen, wird die Sanktion abgehungert werden.

22.) In der Zeit meines letzten Hungerns hatte ich zwischen dem 65.sten und dem 75.sten Tag wegen Herzmuskelabbaus starke Angina-Pectoris-Beschwerden (= Vorstufe eines Herzinfarktes), die einen längeren Krankenhausaufenthalt notwendig machten.

Zum Ende der Hungerzeit (132 Tage) hat mein Herz- und Kreislaufsystem äußerst krisenhaft reagiert.

S. Zufallsentdeckung durch den Amtsarzt; Die Akten liegen Ihnen vor.

23.) "Alternativlosigkeit" (Merkel) ist nichts als ein Zeichen mangelhafter Phantasie.

Einen Vorschlag zur Lösung des hier umrissenen Problems werde ich auf Anfrage gerne machen ...

mit freundlichem Gruß,

Ralph Boes

[1] Meine Arbeit ist, Hartz IV vor das BVerfG zu bringen und das Jobcenter wieder in den Rahmen des Grundgesetzes einzugliedern (= "Eingliederungsmaßnahme" einmal anders). So lange dieses Ziel nicht erreicht ist, bin ich als Vollbeschäftigt anzusehen und habe keine Zeit für Ihre Maßnahmen.

[2] Auf größeren Akten verweise ich per URL. Das Gutachten umfasst 50 Seiten und ist deshalb hier nicht mitgesendet. Es ist aber in mehrfacher Ausfertigung in den bei Ihnen liegenden Akten einzusehen. –

S. <https://goo.gl/CSVNmh>

32

c) Die Antwort des Jobcenters im Spannungsfeld zwischen SGB II und den Artikeln 1, 2 und 20 des GG

1.) Das Jobcenter unterlässt zum Selbstschutz (!) die nächste fällige 100-Prozent-Sanktion

Erhebung des Vorwurfes, diskriminiert zu werden, Ablehnung des Coachings, Ablehnung der Eingliederungsvereinbarung, Ablehnung der Lebensmittelgutscheine, Neutralisierung des Erpressungsdruckes, der von den Sanktionen ausgeht, dadurch, dass man mit dem Leben abgeschlossen hat und dadurch den Druck, der von den Sanktionen ausgeht, gegen den Sanktionierenden selbst wendet usw. usf. ...

Man kann über den Brief denken, wie man will ...

Was man sicher nicht kann, ist, ihn als Erfüllung der vom Jobcenter vorgegebenen "Pflicht", einen Coach zu suchen, anzusehen.

Verblüffend war, dass das Jobcenter genau dies aber tat und statt der zu erwartenden Sanktion jetzt nur von sich aus eine Maßnahme für mich festsetzte.

S. Schreiben des Jobcenters vom 11.08.2016: <https://goo.gl/gDjxDU>

Ohne Stellung zu den Inhalten meines Briefes zu beziehen und sich den daraus folgenden Konsequenzen zu stellen, wollte man so vermeiden, nachdem ich davor schon 132 Tage gehungert und auch schwerwiegende Erkrankungen dadurch erlitten hatte, eine weitere 100-Prozent-Sanktion gegen mich zu verhängen, die, weil die Jahresfrist zur letzten verhängten Sanktion noch nicht abgelaufen war, jetzt wieder fällig geworden wäre.

33

2.) Der Zwist des Jobcenters mit seinen menschenrechts- und verfassungswidrigen Grundlagen

Sanktionsvorschriften sahen ausdrücklich kein Ermessen der Behörden vor. Vor allem nicht in solchem Fall. Sie waren als "Automatismus" angelegt, der die Behörden und ihre Mitarbeiter von der Verantwortung für ihr Tun entbinden sollte.

Vgl. hier die Stellungnahme von Tacheles e.V. vom 25.02.2017 für das BVerfG, Seite 32, s.: <https://goo.gl/b0cAUZ>

Mitarbeiter der Jobcenter wurden bewusst darauf trainiert, "rein nach Gesetz"

vorzugehen und ihr eigenes Gewissen auszuschalten, wenn sie in Konflikt mit ihm geraten.¹¹

In einer Broschüre "Einführung in §§ 31 bis 32 SGB II - Sanktionen" für Mitarbeiter der Jobcenter heißt es unter

3. Handlungsauftrag an die Leistungsträger bzw. die Jobcenter:

"Dem Leistungsträger/Jobcenter steht kein Ermessen darüber zu, ob eine Sanktion eintritt oder nicht. Die Behörde hat nach dem Amtsermittlungsgrundsatz (vgl. § 20 ff. SGB X) festzustellen, ob der Tatbestand für eine Sanktion vorliegt. Ist das der Fall, treten die Rechtsfolgen kraft Gesetzes ein."

und unter

5. Das soziale Gewissen:

"Die Sanktionsvorschriften berühren häufig das soziale Empfinden. Betroffene empfinden den Eintritt einer Sanktion oft als diskriminierend. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter äußern zuweilen Verständnis. Dennoch muss die Entscheidung über den Eintritt einer Sanktion sich ausschließlich an der Rechtslage orientieren. Die Sanktionsvorschriften beruhen auf einer parlamentarischen Entscheidung, an die die Bundesagentur für Arbeit als ausführende Behörde gebunden ist."

S. "Zentrale PEG 21"¹², <https://goo.gl/QmghiX> ; Sperrungen vom mir: RB

34

4. Mein Entschluss, weiter zu provozieren¹³ und gleichzeitig zu vermitteln

a) Die Gründe

Vor diesem Hintergrund konnte ich die ausgeprägte Vermeidungshaltung des Jobcenters nicht akzeptieren.

Im Sinne des Jobcenters geht/ging es um ein Gesetz, so unmenschlich und widersinnig es auch sei, und nicht um "Würde" oder gar um ein Menschenleben.

Die Unmenschlichkeit und Verfassungswidrigkeit des Gesetzes war mein Thema und sollte auch sicht- und fühlbar werden. Und so konnte ich es nicht akzeptieren, dass der Repräsentant des Gesetzes sich vor den zu erwartenden Schwierigkeiten drückt.

Schon die fälligen Sanktionen ab Nov. 2015 (d.i. im Anschluss an meine letzte große Hungerphase) nicht zu verhängen, war "im Sinne des Gesetzes" NICHT erlaubt. Jetzt eine Absage an das System, wie ich sie in meinem Brief vom 31.07.2016 vorgelegt hatte (s. hier Rn.31), zu ignorieren, schlug, wie man so schön sagt, "dem Fass den

¹¹ Mitarbeiter, die sich dennoch auf ihr Gewissen, oder gar das Grundgesetz (!), berufen, werden im Jobcenter gemobbt und gekündigt (s. das Beispiel "Inge Hannemann", <https://goo.gl/XP8wLt>) – oder so unter Druck gesetzt, dass sie ihre Arbeit selbst kündigen (s. das Beispiel einer Fallmanagerin des Jobcenters im Kreis Osterholz, die protestierte, weil sie sich gezwungen sah, massenweise und serienmäßig ungerechtfertigte Eingliederungsvereinbarungen zu versenden, <https://goo.gl/NGb81e>).

¹² Was ist "die Zentrale PEG 21"?

PEG 21 ist "ein Fachbereich im Geschäftsbereich 'Produktentwicklung Grundsicherung' (PEG) ... bei der Bundesagentur für Arbeit", die u.a. Schulungsmaterial für die Mitarbeiter der Jobcenter erstellt. S. Punkt 2 der Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Linken, <https://goo.gl/8dt8qu>

¹³ In diesem Zusammenhang möchte ich anmerken, dass sich das Wort Provozieren von lat. "provocare" herleitet und "hervorrufen, anregen, wecken" bedeutet. Nichts anderes als eine "Hervorrufung" des Gewissens in einer zur Gewissenlosigkeit verdamnten Institution war durch mein Tun beabsichtigt.

Boden aus".¹⁴

35

Ab sofort war es also nicht nur meine Aufgabe, weitere Sanktionen zu provozieren, um irgendwie doch noch einen Richter zu finden, der die Sache nach Karlsruhe trägt, sondern auch, dafür zu sorgen, dass das Jobcenter sich im Sinne der es selbst konstituierenden Gesetze verhält, auch wenn die Dinge sich gegen seine eigenen Interessen wenden.

Und es war mein Aufgabe – dies auch zur Entlastung des Jobcenters (!) – im gegebenen Spannungsfeld einen Brückenschlag zu einer tragfähigen, rechtlich einwandfreien Lösung zu bilden.

36

b) Provokation und Vermittlung – drei Schritte

1.) Schritt 1: Antritt einer Maßnahme zur Erfüllung der vorgegebenen "Pflichten"

In der sich ergeben habenden Situation habe ich deshalb folgende drei Schritte unternommen:

Zunächst habe ich die angeordnete Maßnahme (s. Rn. 32, Absatz 3) tatsächlich angetreten!

Dies aber nicht unter der vorgegebenen Zielsetzung, eine "Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung" damit zu fördern. Dieses Ansinnen hatte ich anbetrachtlich des von mir verfolgten Zieles, Hartz IV vor das Verfassungsgericht zu bringen, ja schon mehr als deutlich in meinem Brief vom 31.07.2016 abgelehnt

s. hier Rn. 31, Punkt 2

sondern um ein unabhängiges Urteil des Maßnahmeträgers über

- meine Arbeitsfähigkeiten,
- die Hindernisse, am sog. Arbeitsmarkt teilzunehmen
- und über den Weg, diese Hindernisse zu beheben,

zu erlangen

und dem Jobcenter damit jede Möglichkeit zu weiteren Vermeidungshandlungen zu nehmen.

37

Das Urteil des Maßnahmeträgers lautet

- bezüglich meiner Arbeitsfähigkeiten:

"Der TN wird als vollständig arbeitsfähig eingeschätzt. Es entstand nicht der Eindruck, dass der TN aus irgendwelchen Gründen nicht fähig wäre auf dem 1. Arbeitsmarkt arbeiten zu können."

¹⁴ Auf den sog. "Automatismus" zu verweisen, so lange er sich zur Rechtfertigung des eigenen Tuns verwenden lässt und sich gegen die Bedürftigen wendet, ihn aber außer Kraft zu setzen, wenn er das Jobcenter selbst in Schwierigkeiten bringt, setzt den vielbeschworenen Rechtsstaat doppelt außer Kraft:

Erstens, weil ein tatsächlich aus dem Grundgesetz ersprißendes Rechtssystem es niemals gestatten würde, seine Repräsentanten von ihrer Eigenverantwortung für ihr Tun oder gar vom Grundgesetz selbst zu entbinden! – In dieser Beziehung leidet unser gesamtes Rechts- und Verwaltungswesen daran, noch im Zustand von 1870 verblieben und noch nicht durch das Läuterungsfeuer des Grundgesetzes gegangen zu sein ...

s. z.B. den Film im Bayerischen Rundfunk: Deutsche Justiz - Wie gefährdet ist unser Recht?,

<https://goo.gl/nrBU7t>

oder "Gewaltenteilung.de", <https://goo.gl/2HwwRH>

und zweitens dadurch, dass man dann aber selbst die bestehende rechtstaatliche Ordnung unterbricht, wenn es um den Schutz der so bestehenden Strukturen geht.

- bezüglich der Hindernisse, am Arbeitsmarkt teilzunehmen:

"Als Arbeitshindernis gibt der TN Schwierigkeiten des Sozialsystems an, das aus seiner Sicht verfassungswidrig sei.

Er gab an, nicht arbeitslos zu sein. Sondern er sei vollbeschäftigt mit seinen Bemühungen, das soziale System wieder in den Rahmen der Verfassung einzugliedern. Bis diese Aufgabe beendet sei, sei er für den 'gewöhnlichen' Arbeitsmarkt nicht frei."

- bezüglich des Weges, die Hindernisse abzubauen:

"Als Unterstützung von Seiten des JobCenters wünsche er sich, eine konsequente Einhaltung der Gesetze.

Aus psychologischer Sicht habe er sich auf die höchstwahrscheinlich entstehenden Konflikte eingerichtet.

Der TN hofft auf eine Klärung vor dem Bundesverfassungsgericht.
Er nutze seine staatsbürgerlichen Rechte des Widerstandes."

Zur gesamten Einschätzung des Maßnahmeträgers geht es unter: <https://goo.gl/fyPAF9>
Zum hier zitierten Text s. a.a.O., Absatz unten: "Abschließende Empfehlungen".

38

Bezüglich der sog. "Arbeits-Hindernisse" und des Weges, diese Hindernisse abzubauen, wurden dem Jobcenter durch dieses Gutachten jetzt genau die Fakten geliefert, die es selbst immer zwanghaft ignorieren wollte.
Und dies von einem außen stehenden Begutachter, den es selbst beauftragt hatte.

Wichtiger war allerdings die Bescheinigung meiner Arbeitsfähigkeiten, weil sie dem Jobcenter die Möglichkeit für weitere Vermeidungshandlungen nahm.

39

2.) Schritt 2: Beendigung der Maßnahme, nachdem ihr legitimer Sinn erfüllt war

Zweitens habe ich, da dieses Urteil vom Maßnahmeträger bereits nach einer Woche abgegeben werden konnte – ich hatte tägliche ausführliche Gespräche mit der Maßnahmeleitung und zwei Psychologinnen – die Maßnahme nach dieser einen Woche schon beendet.

Der SINN der Maßnahme:
ein Urteil zu erlangen

- über meine Arbeitsfähigkeiten,
- meine "Hindernisse", am sog ersten Arbeitsmarkt teilzunehmen
- und über den Weg, diese Hindernisse auszuräumen

war mit dem erfolgten Urteil ja vollständig erfüllt.

Durch die eigenständige Beendigung der Maßnahme habe ich allerdings einen mangelnden Gehorsam praktiziert, der vom Jobcenter natürlich nicht akzeptiert werden konnte.

D.h., ich habe mir trotz meines Hinweises, dass der Sinn der Maßnahme durch das Gutachten erfüllt – und ein weiteres Verbleiben in der Maßnahme damit unsinnig sei,
s. meine Antwort auf die "Anhörung" zum Maßnahmeabbruch vom 10.10.2016,
<https://goo.gl/qns3fy>

durch die Beendigung der Maßnahme eine neue Sanktion eingehandelt.

Da die Jahresfrist zur letzten verhängten Sanktion aber gerade überschritten war, durfte das Jobcenter einen neuen Sanktionszyklus mit zunächst "nur" einer unaufgeregten 30-Prozent-Sanktion beginnen.

S. das Sanktionsschreiben des Jobcenters vom 02.11.2016,
<https://goo.gl/LP8lmt>

40

3.) Schritt 3: Der Vermittlungsvorschlag

Drittens habe ich das Jobcenter unmittelbar mit Beendigung der Maßnahme um ein Gespräch gebeten.

s. <https://goo.gl/4MHdZH>

Im Gespräch ging es darum, die durch die Beendigung des Coachings hinfällig gewordene Eingliederungsvereinbarung vom 11.07.2016 (die ja das Coaching zum Inhalt hatte) durch eine, die Aussagen des Gutachtens einbeziehende neue Eingliederungsvereinbarung zu ersetzen.

Es ging aber auch um die gesamte Zukunft unserer Zusammenarbeit, und um einen Lösungsvorschlag, den ich da zu unterbreiten hatte.

41

Diesen Vorschlag habe ich, weil ich vom Jobcenter darum gebeten wurde, noch einmal schriftlich festgehalten – und lege ihn hier ebenfalls in vollem Wortlaut vor:

Ralph Boes

29.09.2016

An das
 Jobcenter Berlin Mitte

Betr.: Das gestrige Gespräch mit Frau Y..... und Herrn W.....

Sehr geehrte Frau X.....,
 sehr geehrter Herr Y.....,
 sehr geehrte Frau Z.....

nach Beurteilung durch den Maßnahmeträger bin ich als arbeitsfähig eingeschätzt.

s. <https://goo.gl/fyPAF9>

Unter den Vorgaben des SGB II werden Sie nicht anders können, als mich weiter in Maßnahmen zu treiben oder unter Bewerbungsdruck zu setzen.

Bei meiner Art, mit den Dingen umzugehen -

s. meinen Brief vom 31.07.2016 (s. <https://goo.gl/h0Hgbb>)

führt das bei mir recht schnell zum Tod.

Für Sie und für mich wird da in naher Zukunft eine irreversible Grenze erreicht.

Unter diesem Gesichtspunkt stelle ich folgende Frage:

Laut § 90 BVerfGG kann ich auch unabhängig vom Instanzenweg eine Verfassungsbeschwerde einlegen.

S. <https://dejure.org/gesetze/BVerfGG/90.html>

Eine solche Verfassungsbeschwerde ist grundsätzlich zwar erst nach Erschöpfung des Rechtswegs zulässig.
Das Bundesverfassungsgericht kann jedoch über eine vor Erschöpfung des Rechtswegs eingelegte Verfassungsbeschwerde sofort entscheiden, wenn sie von allgemeiner Bedeutung ist oder wenn dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde.

Beides: dass die Sache von allgemeiner Bedeutung ist, sowie, dass mir ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, wenn ich weiter auf den Rechtsweg verwiesen würde, ist bei mir – bzw. bei UNS der Fall.

Bei mir, insofern ich dann tot bin.

Bei Ihnen, insofern es Ihnen dann vielleicht leid tut und ggf. auch Probleme macht, den Schritt über die Grenze hinweg gegangen zu sein.

Wie wäre es, wenn wir die Verfassungsbeschwerde gemeinsam schreiben?

Ich von meiner Seite aus – und Sie von Ihrer Seite?

Ich möchte nicht, dass Sie ein langes Gutachten verfassen – noch weniger, dass sie MEINE Position vertreten ...

Aber eine Entscheidung, wie in einem Fall wie mir mit dem "Kunden" umzugehen sei – die dürfte wohl zu erfragen sein ...

- Letztens hat wieder ein Richter versucht, eine "unserer" Sanktionen wegen Formfehlern Ihrerseits zu kippen.

Ihre Rechtsabteilung hat da geschrieben:

"Die Beteiligten haben (...) kein Interesse, das Verfahren aufgrund von formalen Gegebenheiten zu beenden sondern streben eine rechtliche Prüfung der Rechtmäßigkeit der Anwendung des § 31 SGB II an."

S. <https://goo.gl/KIeh6r>

Ich denke, genau das ist der Weg:

die Frage, die wir beide haben, gemeinsam dem BVerfG zur Entscheidung vorzulegen ...

Ist das für Sie DENKBAR?

Mit freundlichem Gruß,
R. B.

42

Auf diese Weise habe ich einen Brückenschlag zwischen meiner Haltung und der vorgegebenen Pflicht des Jobcenters, darauf zu reagieren, hin zu einer tragfähigen, rechtlich einwandfreien Lösung zu bilden versucht.

43

Unter völliger Außerachtlassung der auch durch den Maßnahmeträger attestierten "Hinderungsgründe", am sog. "ersten Arbeitsmarkt" teilzunehmen, und der auch von ihm angegebenen "Lösungswege", hatte die neue Eingliederungsvereinbarung erwartungsgemäß zum Inhalt:

" jegliche Möglichkeiten zu nutzen, um die Hilfebedürftigkeit zu beenden (...), während der Gültigkeitsdauer der Eingliederungsvereinbarung im Turnus von 2 Monaten (...) jeweils mindestens 8 (pro Woche eine) Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse [zu unternehmen und] hierüber im Anschluss an den oben genannten jeweiligen Zeitraum Nachweise [vorzulegen]".

Der erstmalige Nachweis sollte "zum 05.12.16, anschließend immer zum 5. jedes

zweiten Folgemonats" erfolgen.

Bei der Stellensuche seien auch "befristete Stellenangebote und Stellenangebote von Zeitarbeitsfirmen" einzubeziehen.

S. Aufhebungsbescheid der EGV vom 11.07.16 und neue EGV vom 08.11.2016:
<https://goo.gl/ibd957>

44

5. Das Scheitern der Behörde

Zur Entlastung des Jobcenters habe ich den Vorschlag, angesichts der bereits aufgetretenen und jetzt weiter zu erwartenden Schwierigkeiten gemeinsam zum BVerfG zu gehen, auch dem Vorsitzenden der Trägerversammlung des Jobcenters Berlin Mitte, Bezirksbürgermeister Stephan von Dassel, vorgetragen.

Sowohl das Jobcenter als auch Herr von Dassel haben abgelehnt.

Statt dessen ging das blinde Sanktionieren in altem Stile mit einer weiteren 60 und zwei weiteren 100-Prozent-Sanktionen weiter.

45

6. Anmerkung zum Zeitrahmen / Beendigung meiner Provokationen

Am 25.12.2016 hat das BVerfG eine große Umfrage nach Sachverständigengutachten zum Sanktionsthema gestartet.

S. <https://bit.ly/2E0jC4Z>

Bis dahin war von außen nicht ersichtlich, ob die zunächst abgelehnte, am 02.08.2016 vom SG Gotha aber wieder eingereichte Richtervorlage vom BVerfG auch angenommen wird.

Erst, nachdem letzteres durch die Umfrage des BVerfG geklärt war, konnte ich mein Anliegen, das Sanktionsregime in Hartz IV vor das BVerfG zu bringen, als erfüllt – und mich von meiner Pflicht, weitere Sanktionen zu provozieren, entbunden betrachten.

C: Ausnahmezustand und Widerstandsrecht

46

1. Vorbemerkung

In Randnummer 1 - 3 habe ich den von mir gegangenen Weg und die damit verbundenen Provokationen begründet.

Es sind meine eigenen Grundrechte, die durch die Sanktionen in Hartz IV in Frage gestellt wurden. Ich hatte DAS RECHT, um sie zu kämpfen und für sie einzustehen. (Grundrechte als Abwehrrechte gegen den Staat).

Die besondere Form meines Einstehens war den Schwierigkeiten des Rechts- und Verwaltungssystems geschuldet,
 - welches noch aus den 1870er Jahren stammt
 - noch nicht durch das Feuer des Grundgesetzes gegangen ist (s. Fußnote 6, Seite 9)

- und den Hartz-IV-Betroffenen bezüglich der Frage nach der verfassungsrechtlichen Berechtigung der Sanktionen von der Wahrnehmung seiner Grundrechte direkt und prinzipiell ausgeschlossen hat. (S.u., Rn 47 ff.)

Die FÜLLE der Sanktionen und teils auch die Schärfe der Auseinandersetzungen verdankt sich ausschließlich dem absoluten Unwillen des Jobcenters und der Berliner Gerichte auch nur im Geringsten auf die von mir vorgelegten Gründe einzugehen.

Ich möchte im Folgenden zeigen, dass es einen "regelkonformen" Weg zum BVerfG mit den von mir vorgelegten Fragen nicht gab und deshalb mein Widerstand berechtigt war.

47

2. Von der Unmöglichkeit, als Hartz-IV-Betroffener die Frage nach der Verfassungswidrigkeit der Sanktionen regelkonform zum BVerfG zu bringen

a) These / Behauptung

Unter gewöhnlichen Bedingungen hat ein Hartz-IV-Betroffener keine Möglichkeit, mit einer Klage gegen das Sanktionsregime zum BVerfG zu kommen:

48

b) Die Gründe der Behauptung

1.) Der Betroffene scheitert am Jobcenter

Schon das Jobcenter geht auf die Fragen des Betroffenen nach den Grundrechten (Artikel 1, 2, 12 ... GG) prinzipiell nicht ein.

s. oben Rn. 8-14 und Rn. 33

und überschüttet ihn, wenn er an dieser Frage hartnäckig ist, mit Sanktionen.

S. etwa die Liste der mir erteilten Sanktionen unter: <https://goo.gl/FbhgIO>

49

2.) Der Betroffene findet keinen Anwalt

Die im Vergleich zur regulären Berechnung erheblich geringeren Anwaltsgebühren im Sozialrecht machen es dem Anwalt fast unmöglich, sich mit tiefergehenden Fragen zu beschäftigen. Er kann nur reflexhaft formalistisch versuchen, innerhalb des Hartz-IV-Systems im Sinne einer Abwendung der Sanktionen "das Beste" für seine Klienten herauszuholen.

Eine im Sinne von Hartz IV (!) "gerechtfertigte" Sanktion zum Anlass zu nehmen, um das dahinter liegende Gesetz für das BVerfG überzeugend menschen- und verfassungsrechtlich zu diskutieren, es als Gutachten zum BVerfG zu bringen und dort zu vertreten – dazu fehlen ihm, selbst wenn er es für berechtigt und notwendig hielte (!), die Zeit, das Geld und auch das nötige verfassungsrechtliche Wissen.

50

3.) Der Betroffene erhält keine Prozesskostenhilfe!

Voraussetzung der Prozesskostenhilfe in Hartz IV ist, dass für die Klage "Aussicht auf Erfolg" innerhalb des Hartz-IV-Systems besteht.

Letzteres ist bei einer Klage, die zum Bundesverfassungsgericht zielt, ausgeschlossen. Diese darf ja gerade nicht im Sinne des Hartz-IV-Systems schon aufzulösen sein, um die Hürden zum Bundesverfassungsgericht zu nehmen.

51

Prozesskostenhilfe für eine Verfassungsklage könnte ein Richter nur gestatten,

- wenn ihm eine fundierte Klage mit entsprechend verfassungsrechtlicher Argumentation schon beim Antrag auf Prozesskostenhilfe vorgelegt wird
- wenn er selbst auf Grund dieser Argumentation von der Erfolgsaussicht der Klage beim Verfassungsgericht überzeugt ist
- und er den Mut und die Möglichkeiten hat, die Sache
 - o gegen den Mainstream,
 - o gegen ggf. die politische Auffassung der Regierung, von deren Wohlwollen das Auf oder Ab seiner Karriere abhängig ist,
 - o und vor dem BVerfG

zu vertreten.

D.h. die Arbeit des Anwaltes müsste zu größten Teilen also schon geleistet sein, bevor ein Erfolg versprechender Prozesskostenhilfe-Antrag gestellt werden kann.

Für eine vor Antrag bereits geleistete Arbeit tritt die PKH aber nicht mehr ein¹⁵ - und selbst wenn sie es täte, würde die durch die PKH in Aussicht gestellte Vergütung die Kosten bei Weitem nicht decken.

52

4.) Die Richter sind nicht wirklich frei

a: Gebundenheit der Richter an Regierung und Politik

Im Gegensatz etwa zu Italien, in dem ein von der Regierung unabhängiger oberster Richterrat die Auswahl, Ernennung und Beförderung der Richter betreibt, entscheiden in Deutschland die Justizminister der jeweiligen Regierungen über Auswahl, Anstellung und Beförderung der Richter.¹⁶

Vgl. etwa Udo Hochschild: <http://gewaltenteilung.de>

D.h., dass – anders als in Italien – in Deutschland, auch wenn sie hier grundgesetzlich festgelegt ist, die Gewaltenteilung zwischen Regierung und Gerichtsbarkeit noch nicht wirklich stattgefunden hat – und dass es für einen Richter durchaus eine große Rolle spielt, ob er für oder gegen die Auffassung der jeweiligen Regierungen entscheidet.

"Jeder Richter weiß, dass seine Karriere davon abhängt, ob seine Verhaltenweise der Regierung gefällt. Dies führt zu psychischen und zu sozialen Abhängigkeiten der Richter von der Politik."

s. Udo Hochschild, www.gewaltenteilung.de, unter <https://goo.gl/K6PJbW>

53

Im Falle einer Klage gegen die Sanktionen in Hartz IV war nicht ein Nebenfeld sondern der – gesellschaftlich höchst umstrittene (!) – Kernbereich der Arbeitspolitik und der sozialen Auffassungen der führenden politischen Parteien in Deutschland betroffen. So dass es, Recht hin und Recht her, fast unmöglich war, in einem Bundesland, in dem eine dieser Parteien regiert, einen Richter für diese Problematik zu finden.

¹⁵ Ich entnehme das dem Gesetzestext: "Eine Partei (...) erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint." (Sperrung von mir, Ralph Boes)

s. § 114 ZPO <https://dejure.org/gesetze/ZPO/114.html>

D.h.: die durch die PKH zu finanzierende Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung muss beabsichtigt sein!

¹⁶ Es kann sein, dass die Auswahl nicht immer direkt über den Justizminister sondern auch über den Gerichtspräsidenten läuft. Dieser hat seine Entscheidungen aber gegenüber dem Justizminister zu vertreten und seine Weisungen umzusetzen.

Ein solcher Richter hätte das Unverständnis seiner Umwelt, den Widerstand des Geschäftsbetriebes im Gericht, eine Isolation unter seinen Kollegen und indirekte, die Karriere betreffende Sanktionen zu erwarten gehabt.

54

b: Kompetenz und Zeitdruck

Außerdem haben die Richter im Sozialgericht gewöhnlich nicht das entsprechende Fachwissen für eine fundierte Klage auf verfassungsrechtlichem Felde! ¹⁷ Es ist ja, wie wenn ein Orthopäde in Neurologie promovieren sollte.

Schlussendlich sind die Richter durch die vielen Klagen im Sozialgericht einem Arbeitsdruck ausgesetzt, der es ebenfalls fast – wenn nicht gar ganz – unmöglich macht, sich mit tiefergehenden Fragen zu befassen.

55

Selbst wenn also der Hartz-IV-Betroffene die Hürden von 1.) bis 3.) genommen haben sollte – was an und für sich schon mehr als unwahrscheinlich ist - , würde er am Richter scheitern:

Eine im Sinne von Hartz IV "gültige" Sanktion nicht einfach als "gültig" zu bescheiden, sondern sie zum Anlass zu nehmen, um das dahinter liegende Gesetz für das Bundesverfassungsgericht überzeugend menschen- und verfassungsrechtlich zu diskutieren, es als Richtervorlage zum Bundesverfassungsgericht zu bringen und dort zu vertreten – dazu fehlen auch dem Richter, selbst wenn er es für berechtigt und notwendig hielte (!), die Freiheit, das notwendige Fachwissen und die Zeit.

56

5.) Fehlende aufschiebende Wirkung bei Widerspruch und Klage

a: Grundrechte ODER Existenz

Die größte Hürde für den Hartz-IV-Betroffenen aber ist, dass seine Klage keine "aufschiebende Wirkung" hat.

Hier steht er nicht nur vor der Schwelle, dass ihm die Verhältnisse im Rechtsleben keine Möglichkeit geben, für seine Grundrechte einzutreten, sondern an der Schwelle seiner Existenz.

57

Eine Strafe im strafrechtlichen Sinne wird ja erst verhängt, nachdem ihre Rechtsgültigkeit geklärt worden ist. Bis dahin ist der Beklagte, wenn nicht etwa Flucht- und Verdunklungsgefahr besteht und er deshalb in Untersuchungshaft muss, von der Strafe frei.

Eine Sanktion in Hartz IV wird vom Jobcenter aber unmittelbar mit Verdacht des Jobcenters, dass ein "Fehlverhalten" vorliegt, sofort verhängt. Und sie ist längst schon durchlitten – bevor sie, oft Jahre später, vor Gericht verhandelt wird. ¹⁸

¹⁷ Als Beweis für diese Behauptung führe ich sämtliche bisherigen Urteilsbegründungen in meinen Prozessen, vor allem aber das Urteil aus Karlsruhe an.

¹⁸ Im Selbstverständnis von SGB II wird ja sehr viel Wert darauf gelegt, dass die Sanktion "keine Strafe im strafrechtlichen Sinne" ist, sondern die Betroffenen nur "pauschaliert bzw. typisierend an den finanziellen Folgen ihres Verhaltens beteiligt."

S. Jobcenter, Zentrale PEG 21, Einführung in §§ 31 bis 32 SGB II Sanktionen, <https://goo.gl/DNv301>

Dem Hartz IV-Betroffenen werden die Sanktionen aber als Strafe gegeben und das Wort Sanktion bedeutet Strafe. Die mühsam aufgerichteten Definitionen sind nichts als juristische Spitzfindigkeiten, die die System-Vollstrecker von ihrer Verantwortung und das System von den Standards des Strafrechts entbinden sollen!

58

- Es ist ja berechtigt empörend, wenn wir erfahren, dass jemand unberechtigt bestraft worden ist und etwa ohne Schuld im Gefängnis gesessen hat.

Was uns normalerweise empört, ist in Hartz IV ZUM SYSTEM erhoben.

Auch wenn der Hartz-IV-Betroffene gegen eine Sanktion klagt und am Ende Recht bekommt – und die Wahrscheinlichkeit ist sehr hoch, dass letzteres geschieht – hat er die Sanktion erst durchzustehen.

59

b: "Erziehung" DURCH Unrecht

Insgesamt haben wir hier ein System, dem es wichtiger ist, sanktionieren zu können, als im Einklang mit irgendeiner Form von "Recht" zu sein. Als Erziehungsmittel gedacht, die Arbeitslosen zur Aufnahme von Arbeiten zu bewegen, die sie freiwillig nie verrichten würden

- als Mittel zur "Flexibilisierung" der Arbeit und zur "Öffnung des Niedriglohsektors" dienen die Sanktionen den Interessen der Arbeitgeber und setzen die Arbeitnehmer unter Druck -

entfalten die Sanktionen so Wirkung, auch – und gerade (!) – wenn sie unrechtmäßig sind! ¹⁹

"Strafen", die verhängt und durchgezogen werden, auch wenn es dafür keinen Anlass gibt, bilden schon im Vorfeld ihrer Verhängung eine besondere "pädagogische" Atmosphäre: Sie zwingen zur vorauseilenden und vollständigen Unterwerfung!

60

c: Genereller Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bei Verfassungsklagen

In besonders ungerechtfertigten Fällen kann man natürlich versuchen, schon vor oder mit Beginn der Sanktion bei Gericht einen Antrag auf Gewährung aufschiebender Wirkung der Klage zu stellen. Und wenn man sehr großes Glück hat, wird einem ein solcher Antrag auch einmal gewährt.

Im Falle einer Verfassungsklage greift aber auch ein solcher Antrag nicht. Denn, wie schon der Antrag auf Prozesskostenhilfe, ist auch der Antrag auf Gewährung aufschiebender Wirkung daran gebunden, dass innerhalb des Hartz-IV-Systems Aussicht auf Erfolg besteht.

¹⁹ In meiner Sicht ist von einem Sanktions-Willkür- oder schärfer: Sanktions-Terror-Regime zu sprechen, welches – oft erst Jahre nach der Bestrafung – die Gerichtsprozesse als rechtstaatliches Deckmäntelchen benutzt, um das vollzogene Unrecht für die öffentliche Wahrnehmung zu verdecken.

Ich sage das so scharf, weil das Gesetz so eingerichtet ist, dass auch extreme Fehlurteile des Jobcenters für die Jobcenter selbst keinerlei negative Konsequenzen haben. Die Jobcenter sind vollständig von den Folgen Ihres Tuns freigestellt und dürfen vollständig nach Lust und Laune - auch extrem falsch - sanktionieren.

Für den Betroffenen hat sich die Bestrafung aber ereignet. Und für ihn stellt das ihm dann nachgereichte Geld nur einen Hohn von "Ausgleich" dar. Sein Ruf, seine sozialen Beziehungen, sein Welt- und Selbstbild, sein Vertrauen in unsere soziale Gemeinschaft, sein Verhältnis zu unserem Staat usw. sind durch einen solchen Umgang mit ihm ja tiefgreifend zerstört.

- Es wird viel darüber geklagt, dass die Sozialgerichte mit Klagen überflutet werden. Dürften die Jobcenter nicht verantwortungsfrei agieren, würden sie für Fehlentscheidungen zur Verantwortung gezogen und hätten ihrerseits mit scharfen "Sanktionen" zu rechnen, würde die Klageflut sofort abebben.

Jeder Bürger, jeder Unternehmer haftet durch von ihm erzeugte Schäden und wird gegebenenfalls dafür auch sanktioniert. Warum ist das bei den Jobcentern anders? Welch zweifelhaftes Verhältnis des Staates zum Bürger lebt sich in der Einrichtung solcher Institutionen aus?

30 6.) Verfassungsbeschwerde

Den Weg der Verfassungsbeschwerde bei verfassungsrechtlichen Grundfragen gegenüber einem Gesetz habe ich hier nicht weiter argumentiert, weil er von einem Hartz-IV-Betroffenen mangels verfassungsrechtlicher Kompetenz nicht gegangen werden kann und in den 15 Jahren Hartz IV von tausenden in dieser Richtung von Hartz-IV-Betroffenen verfassten Verfassungsbeschwerden vom BVerfG nicht eine einzige angenommen worden ist.

Unabhängig davon gelten - mit entsprechenden Abänderungen - auch bei Verfassungsbeschwerden die oben genannten Barrieren.

61

3. Zusammenfassung

Ein Hartz-IV-Betroffener, der für die Geltendmachung seiner Grundrechte den Weg zum Bundesverfassungsgericht einschlagen will, hat nicht nur mit den unüberwindlichen Hürden des Rechtssystems, sondern auch mit der vollständigen Vernichtung seiner Existenzgrundlagen zu rechnen.

Im Rahmen der herrschenden Gesetze wird er genötigt, auf die Verfolgung seines berechtigten (und grundgesetzlich garantierten) Interesses, seine Grundrechte zu verteidigen, zu verzichten und weitere Sanktionen durch "Wohlverhalten" zu vermeiden.

62

4. Setzt die Richtervorlage von Gotha meine Behauptung von der Unmöglichkeit, auf regelkonformem Weg zum BVerfG zu gelangen, außer Kraft?

Auf dem so verminten Weg seine Grundrechte zu verteidigen und mit der Frage nach den Sanktionen zum Bundesverfassungsgericht zu kommen, war auf gewöhnliche Weise unmöglich.

63

Dieser Feststellung widerspricht auch nicht (!), dass eine gegen die Sanktionen gerichtete Richtervorlage aus Gotha (s. Az 1 BvL 7/16) letztlich doch zum Bundesverfassungsgericht durchgekommen ist.

Zu dieser Richtervorlage konnte es nur kommen,

- weil der Kläger zufällig im einzigen in Deutschland von der "Linken" regierten Bundesland lebt und "die Linke" als einzige der im Parlament vertretenen Parteien gegen die Sanktionen steht.²⁰
- weil der Kläger durch meine Aktionen das vollständige Gutachten schon in der Hand hatte, bevor er zu seiner Rechtsanwältin ging (siehe dazu Rn. 3 und 5)
- weil seine Rechtsanwältin dadurch nichts weiter zu tun hatte, als den – ebenfalls durch uns gelieferten (!) – "Antrag auf Richtervorlage" entsprechend auszufüllen
- weil die Klage mit dem gesamten Gutachten zufällig einen Richter traf, der selbst Mitglied der Linken ist und von der Verfassungswidrigkeit der Sanktionen schon vorher überzeugt war
- und weil von einer Linken Regierung einem linken Richter gegenüber, der in ihrem Sinne tätig ist, kein Widerstand zu erwarten ist.²¹

²⁰ Versuche, aus anderen Bundesländern mit unserem Gutachten zum BVerfG zu gelangen, sind vielfach unternommen worden und allesamt gescheitert.

²¹ Ich möchte hiermit nicht unterstellen, dass Richter Petermann seinen Schritt unterlassen hätte, wenn er einer anderen Regierung gegenüber gestanden hätte. Es war in Gotha / Thüringen aber eine für ihn und die Sache "günstige" Situation.

→ Des Weiteren wurde, da der Richter Aussicht auf Erfolg der Klage sah und dem Antrag des Klägers auf Aussetzung des Prozesses bis zur Entscheidung aus Karlsruhe gefolgt ist, dem Kläger Prozesskostenhilfe gewährt und die Sanktion bis zur Klärung der Frage im BVerfG ausgesetzt.

64

D.h., wie von Geisterhand geleitet waren hier alle Hemmnisse aufgehoben, die ich aufgelistet habe – womit die Richtervorlage aus Gotha einen aus menschlichem Ermessen nicht zu erwartenden Sonderfall darstellte und meine vorher getroffenen Feststellungen 1.) bis 5.) beweist. In einem anderen Bundesland, ohne einen bereits vorhandenen Antrag auf Richtervorlage, ohne einen zufällig auch themen-affinen Richter hätte sie sich nicht ereignen können.

65

5. Schlussbemerkung mit Bezugnahme auf den von mir gegangenen Weg

Auf dem vorgegebenen Rechtsweg, d.h., wenn nicht wie im Falle der Richtervorlage aus Gotha direkt eine Kaskade unvorhersehbarer Zufällen mitwirkt, war man im Hinblick auf das Sanktionsregime völlig von der Möglichkeit zur Geltendmachung seiner Grundrechte abgeschnitten.

So kommt es,

- dass es in 15 Jahren Hartz IV und bei Millionen von betroffenen und gedemütigten Hartz-IV-Empfängern es nur EINE Klage - und diese auf einem absoluten Sonder- und Zufallsweg - geschafft hat, mit dem Sanktionsthema wirklich im Bundesverfassungsgericht anzukommen – zumal die unter den gegebenen Bedingungen aus der Not heraus geschriebenen Verfassungsbeschwerden vom BVerfG ja auch als unqualifiziert abgewiesen werden ...

- und dass es mir, zum Bundesverfassungsgericht zu gelangen, im SPD-regierten Berlin selbst durch meine "außerordentlichen" Bemühungen und in 16 entsprechenden Prozessen auf dem normalen Rechtsweg nicht gelang.

66

- Abnabelung des Jobcenters vom Grundgesetz (s. Rn. 8-14 und Rn. 32 f),
 - Abnabelung der Prozesskostenhilfe von der Verteidigung der Grundrechte (s. Rn. 50), dies mit der Folge, dass man keinen Anwalt findet,
 - fehlende Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Judikative (s. Rn. 52-54)
 - Auflösung des Grundsatzes der aufschiebenden Wirkung einer Klage (s. Rn. 56-60)
 vor diesem Hintergrund bin ich bewusst einen anderen Weg als den konventionellen gegangen:

67

Indem ich dafür gesorgt habe, dass ein qualifiziertes Gutachten in die Welt kommt, habe ich eine Art von "Serviceleistung" für alle Hartz-IV-Betroffenen, vor allem aber auch für die Anwälte und für die Richter erbracht,
 indem ich die Überlebensfrage abgestreift habe, habe ich – um frei die Dinge regeln zu können – den Druck des Erpressungssystems neutralisiert,
 indem ich die Sanktionen provoziert habe, habe ich versucht, rechtssichere Sanktionen für den Weg zum Bundesverfassungsgericht zu erhalten,
 indem ich viele Sanktionen provoziert habe, habe ich versucht, wenigstens EINEN mutigen Richter zu erreichen, der, trotz der im SPD-regierten Berlin herrschenden politischen Widerstände, von Berlin aus den Weg zum Bundesverfassungsgericht geht.

68

Von dem wie durch Geisterhand von Gotha zum Bundesverfassungsgericht geebneten Weg konnte ich bis zum 26.05.2015, d.i. dem Tag, an dem das Sozialgericht Gotha selbst seinen Schritt zum BVerfG bekannt gegeben hat – und von seinem Erfolg, letztlich dort auch angenommen und bearbeitet zu werden, bis zum 25.12.2016, d.i. dem Tag, an dem mir der Ruf des Bundesverfassungsgerichtes nach Expertenmeinungen zum Thema bekannt wurde, nichts wissen.

69

Der von mir eingenommene Ausnahmezustand im Sinne des Widerstandsrechtes nach Artikel 20 Absatz 4 GG dürfte so gerechtfertigt sein.

Berlin, den 21.07.2020

R. B.